Stand: 15.07.2025 23:00:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/14136

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes - Einbindung des Landtags"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/14136 vom 24.02.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 76 vom 16.03.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/15712 des KI vom 06.05.2021
4. Beschluss des Plenums 18/16497 vom 16.06.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 85 vom 16.06.2021

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 24.02.2021 **Drucksache** 18/**14136**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes
Einbindung des Landtags

A) Problem

Angesichts der Bedrohung durch das Virus SARS-CoV-2 beschloss der Landtag am 25. März 2020 das Bayerische Infektionsschutzgesetz (BayIfSG). Dieses Gesetz wurde innerhalb weniger Tage unter der Einbeziehung aller Fraktionen und der Staatsregierung erarbeitet und verabschiedet. Im BayIfSG wurden der Staatsregierung weitreichende Befugnisse zugestanden, von denen sie nach der Feststellung eines Gesundheitsnotstandes Gebrauch hätte machen können, um Schaden an den Menschen in Bayern abzuwenden. Ähnlich wie im Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) unterlagen diese Befugnisse der Kontrolle des Parlaments. Der Landtag hätte das Ende des Gesundheitsnotstands feststellen und so die Sondervollmachten der Regierung beenden können.

Am 31. Dezember 2020 trat das BayIfSG außer Kraft. Die Staatsregierung hat den Gesundheitsnotstand gemäß Art. 1 BayIfSG nie ausgerufen. Entsprechend kam das Gesetz nicht zur Anwendung. Stattdessen erließ die Staatsregierung Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen auf Basis des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Außerdem stellte der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration bereits zweimal den Katastrophenfall gemäß Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) fest – zuletzt am 8. Dezember 2020. Für diese Maßnahmen der Gefahrenabwehr, welche jeweils notwendige Grundrechtseinschränkungen der Menschen bedeuten, ist keine formelle Einbindung des Landtags vorgesehen.

Während das BayIfSG, welches bewusst an das BayKSG angelehnt war, direkte Kontroll- und Eingriffsrechte für den Landtag vorgesehen hat, fehlen diese im BayKSG. Dieses ist ursprünglich für regional und zeitlich begrenzte Katastrophenfälle konzipiert worden, sodass ihm die parlamentarischen Kontrollrechte für Maßnahmen, die länger andauern oder das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern betreffen, fehlen. Da sich der Landtag im März 2020 mit breiter Mehrheit dafür ausgesprochen hat, sich diese Rechte im Falle eines speziellen langandauernden und das gesamte Staatsgebiet betreffenden Katastrophenfalles, nämlich den Gesundheitsnotstand, vorzubehalten, ist es nur folgerichtig, dass er sie auch im BayKSG für solche Fälle verankert.

B) Lösung

Die parlamentarischen Errungenschaften, auf die sich der Landtag im BayIfSG geeinigt hat, sollten auch in das BayKSG übernommen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Staatsregierung und die Katastrophenschutzbehörden in ihrer Aufgabe, Gefahrenabwehr zu betreiben, nicht behindert werden. Auch soll die bewährte Hierachie- und Organisationsstruktur der Katastrophenschutzbehörden nicht unterlaufen werden.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Ähnlich wie im BayIfSG erhält der Landtag daher die Befugnis, das Ende des Katastrophenfalls festzustellen, sofern das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) als Katastrophenschutzbehörde fungiert oder sofern die Katastrophe länger als zwei Monate andauert. Des Weiteren wird das StMI verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit als Katastrophenschutzbehörde den Landtag zu unterrichten. Für den Arbeitsablauf der unteren Katastrophenschutzbehörden entsteht somit keine zusätzliche Belastung, gleichzeitig wird aber die parlamentarische Kontrolle gewährleistet.

C) Alternativen

Den Status Quo beizubehalten, ist keine hinnehmbare Alternative. Die Coronakrise hat gezeigt, dass unsere parlamentarische Demokratie zwar schnell und effektiv Maßnahmen ergreifen kann, um Gefahren für Leib und Leben abzuwehren, aber sie hat auch gezeigt, dass es an etablierten Abläufen mangelt, mit denen das Parlament eingebunden werden kann. Der Landtag muss seine Aufgabe als Kontrollorgan der Staatsregierung verantwortungsbewusst und selbstbewusst wahrnehmen. Die Befugnisse, die er sich mit dem BayIfSG selbst gegeben hatte, in das BayKSG zu übernehmen, ist dafür ein erster, wichtiger Schritt, um auch bei zukünftigen Gefahren dieser Art die parlamentarische Einbindung zu gewährleisten.

D) Kosten

Durch die Unterrichtungspflicht des StMI gegenüber dem Landtag entsteht ein geringer zusätzlicher Arbeitsaufwand, welcher jedoch nicht zu neuen Kosten führen sollte.

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**14136**
24.02.2021

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
      bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
         „[2]Im Falle des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration als Katastrophenschutzbehörde wird anstelle einer Aufsichtsbehörde der Landtag unterrichtet.“
   b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
      „(3) Wurde das Vorliegen einer Katastrophe durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration festgestellt oder hat dieses von seinen Befugnissen gemäß Art. 2 Abs. 3 Gebrauch gemacht oder dauert eine Katastrophe länger als zwei Monate an, so kann auch der Landtag das Ende der Katastrophe feststellen.“
2. Dem Art. 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
   „[3]Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Begründung:

Allgemein:

Die Kontrolle der Regierung durch das Parlament ist kein Gnadenrecht, sondern das Fundament unserer parlamentarischen Demokratie. Es ist eine Lehre der deutschen Vergangenheit, dass das Parlament diese Kontrollfunktion gerade in Krisenzeiten besonnen und selbstbewusst ausüben muss. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Exekutive und Legislative muss gewahrt werden. Entsprechend muss dem Parlament eine Schlüsselrolle zukommen, wenn es um wesentliche Eingriffe geht. Dies ist bei Maßnahmen der Staatsregierung bei der Katastrophenabwehr der Fall, sobald sie den Freistaat als Ganzes oder einen längeren Zeitraum betreffen.

Im März 2020 hat sich der Landtag darauf geeinigt, dass er den Gesundheitsnotstand des BayIfSG selbst beenden kann, um so seiner Kontrollaufgabe gegenüber der Staatsregierung nachzukommen. Im BayKSG findet der Landtag keine Erwähnung. Da auch hier die Notwendigkeit der parlamentarischen Kontrolle besteht, sollte der Landtag auf Basis der Einigung zum BayIfSG die entsprechende Regelung in das BayKSG übernehmen.

Zu § 1:

Zu Nr. 1 (Art. 4 Abs. 2 und 3):

Im Allgemeinen sind die Katastrophenschutzbehörden gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKSG die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen oder das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI). Sofern sich eine Katastrophe auf einem begrenzten Gebiet ereignet, ist es sinnvoll, wenn sich die etablierten und bewährten Strukturen vor Ort um die Gefahrenabwehr kümmern. In solchen Fällen ist eine formelle Einbindung des Landtags weder zielführend noch notwendig. Das StMI hat die Befugnis, einen Katastrophenfall selbst festzustellen oder die Leitung eines Katastropheneinsatzes zu übernehmen. Es ist davon auszugehen, dass es dies nur macht, wenn die Schwere und die Ausdehnung der Katastrophe dies erforderlich machen. In einem solchen Fall gebietet es sich durch unsere Staatsform, dass der Landtag als zuständiges Parlament ebenfalls eingebunden wird. Das StMI wird analog zu den ihm untergeordneten Katastrophenschutzbehörden verpflichtet, den Landtag über die Sachlage zu informieren. Außerdem kann der Landtag, sobald das StMI im Sinne des BayKSG tätig wird, das Ende des Katastrophenfalls feststellen. Dies verhindert, dass die Regierung ihre Befugnisse aus dem BayKSG für andere Zwecke als die Gefahrenabwehr missbraucht. Der Landtag wird auch ermächtigt, unabhängig von dem Eingreifen des StMI das Ende des Katastrophenfalls festzustellen, wenn dieser länger als zwei Monate andauert. Es ist also nicht möglich, durch Verschleiern der eigentlichen Zuständigkeiten die Kontrollrechte des Parlaments zu umgehen. In diesem Sinne muss diese Regelung auch dann Anwendung finden, wenn der Katastrophenfall kurzzeitig unterbrochen wird. Es ist davon auszugehen, dass die mit der Feststellung des Katastrophenfalls verbundenen Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger längstens zwei Monate hinnehmbar sind, bevor eine Überprüfung durch den Landtag notwendig werden könnte. Gewöhnliche Katastrophen sollten zudem innerhalb von zwei Monaten bewältigt sein.

Zu Nr. 2 (Art. 9 Abs. 1):

Gemäß Art. 9 BayKSG kann die Katastrophenschutzbehörde jede Person zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verpflichten. Diese Regelung hat der Landtag gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayIfSG auch für Gesundheitsnotstände vorgesehen. Allerdings hat er im BayIfSG in Satz 2 des gleichen Artikels eingeschränkt, dass eine Inanspruchnahme der genannten Leistungen unzulässig ist, sofern die betroffene Person dadurch in ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen Unversehrheit unverhältnismäßig gefährdet wird. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die bayerischen Katastrophenschutzbehörden von diesem Recht bisher stets mit größter Umsicht und Sorgfalt Gebrauch gemacht haben, so ist es dennoch sinnvoll, diese Sorgfaltspflicht im BayKSG explizit zu verankern.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher
Abg. Toni Schuberl
Abg. Dr. Marcel Huber
Abg. Jan Schiffers
Abg. Joachim Hanisch
Abg. Stefan Schuster
Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch
Abg. Alexander Muthmann
Abg. Raimund Swoboda
Staatsminister Joachim Herrmann

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes
Einbindung des Landtags (Drs. 18/14136)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN eine Redezeit von 11 Minuten. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Ich erteile Herrn Kollegen Toni Schuberl das Wort.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es war genau heute vor einem Jahr, am 16. März 2020, als der erste Lockdown in Bayern begann, der teilweise bis heute weiter gilt, zum Beispiel für Clubs und Diskotheken. Ebenfalls heute vor einem Jahr ist der Katastrophenfall für den gesamten Freistaat Bayern ausgerufen worden. Er wurde wieder aufgehoben und ist dann wieder in Kraft getreten. Einen Tag später hat die Bayerische Staatsregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, nämlich das Bayerische Infektionsschutzgesetz. Es war besonders eilig. Vor allem Herr Kollege Kreuzer hat auf die Tube gedrückt und gesagt, wir müssten dieses Gesetz so schnell wie möglich durchdrücken. Es stand die Gefahr im Raum, dass Beatmungsgeräte beschlagnahmt werden müssten. Dafür gibt es zwar eine Rechtsgrundlage im Katastrophenschutzgesetz, aber es gibt keinen Überblick, weil darin keine Auskunftspflichten normiert sind.

Bereits zwei Tage später ist ein gemeinsamer Änderungsantrag aller Fraktionen des Bayerischen Landtags eingebracht worden. Das war zwei Tage nach der Einbringung des Gesetzes. Sechs Tage später haben wir den Beschluss im Plenum gefasst. Ich glaube, so schnell ist im Bayerischen Landtag noch kein Gesetz durchgegangen. Man

darf aber nicht glauben, dieses Gesetz sei durchgepeitscht worden. Dieses Gesetz ist in Kollegialität, gemeinsam mit allen Fraktionen, in der Verantwortung der schweren Umstände erarbeitet und mit dem Antrag verbessert worden. Auch die Briefwahlen wurden dabei normiert, was uns wahrscheinlich im Nachhinein einigen juristischen Ärger erspart hat.

Wir haben gemeinsam agiert, und der Landtag sprach mit einer Stimme. Ich darf Martin Hagen zitieren: "Das war eine Sternstunde des Parlamentarismus in Bayern." Ich möchte zwei Punkte aus dem Gesetzentwurf herausgreifen: "Der Landtag oder die Staatsregierung stellen das Ende eines Gesundheitsnotstandes fest." Ein weiteres Zitat aus dem Gesetz: "Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird." Letztlich haben wir das Bayerische Infektionsschutzgesetz nicht gebraucht. Das hat sich im Nachhinein herausgestellt. Der Gesundheitsnotstand ist nie ausgerufen worden, und damit konnten auch die Maßnahmen, die in diesem Gesetz vorgesehen waren, nie angewandt werden.

Am 31. Dezember ist das Gesetz sang- und klanglos außer Kraft getreten, wahrscheinlich auch deshalb, weil die Kompetenz für den Gesundheitsnotstand oder die Verhinderung von Infektionskrankheiten beim Bund lag und nicht beim Land. Die Reform des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene hat sich mit unserem bayerischen Gesetz überschnitten. Zu dem Zeitpunkt, als das bayerische Gesetz in Kraft getreten ist, hat schon keine Landeszuständigkeit mehr bestanden.

Eines müssen wir aber wissen: Der Katastrophenschutz ist Landeskompetenz. Die Regelungen des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes ähneln den Regelungen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes. Der Katastrophenfall ist ähnlich definiert wie der Gesundheitsnotstand, allerdings reicht er weiter und ist nicht nur auf eine Gesundheitsnotlage beschränkt. Auch nach dem Katastrophenschutzgesetz ist es möglich, von jeder Person Dienst-, Sach- und Werkleistungen zu verlangen, also im Grunde das, was wir im Infektionsschutzgesetz normiert hatten.

Auch wenn die neuen Befugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz nicht notwendig waren, vor allem, weil sie teilweise schon bestanden haben, da der Katastrophenfall ausgerufen war, so sind die Neuerungen, die wir in dem gemeinsamen Antrag des gesamten Hauses eingebracht haben, durchaus sinnvoll.Das Katastrophenschutzgesetz ist eigentlich von seiner Grundausrichtung auf etwas anderes gerichtet. Wir wollen dort lokal auftretende Katastrophen, die meistens einen relativ überschaubaren Zeitraum einnehmen, kontrollieren und wieder beseitigen. Ich kenne das, ich komme aus der Gegend von Passau. Wir haben dort relativ häufig einen Katastrophenfall, wenn die Donau über die Ufer tritt oder vor allem, wenn Inn und Donau zusammenarbeiten und uns Probleme machen. Dann haben wir lokal einen Katastrophenfall. Das ist gut geregelt. Da hat sich das Katastrophenschutzgesetz auch bewährt. Wir wollen da an sich auch nichts ändern.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass der Katastrophenfall landesweit ausgerufen wird, wie es zurzeit der Fall ist. In diesem Fall handelt der Staatsminister des Innern. Jede Katastrophenschutzbehörde, die tätig wird, muss ihr Handeln der Aufsichtsbehörde mitteilen. Diese schaut sich dann an, ob das passt, mit Ausnahme, wenn der Staatsminister des Innern handelt; denn die Aufsichtsbehörde über dem Staatsminister des Innern ist der Bayerische Landtag. Dieser ist nach dem Bayerischen Katastrophengesetz derzeit nicht beteiligt.

Wir sind der Meinung, dass der Landtag für den Fall, dass eine Katastrophe landesweit eintritt, eine Beteiligungsmöglichkeit braucht. Den Katastrophenfall soll weiterhin der Staatsminister ausrufen. Er kann auch feststellen, dass der Katastrophenfall nicht länger fortbesteht. Der Landtag soll aber auch die Möglichkeit haben, dies festzustellen. Der Landtag soll auch informiert werden und einen Bericht darüber erhalten müssen. Wenn die Situation so ist, dass der Landtag den Katastrophenfall aufheben kann, dann muss die Staatsregierung ganz anders mit ihren Informationspflichten bzw. den Informationspflichten generell umgehen.

Ich erinnere daran, dass zu Beginn der Pandemie, beim ersten Lockdown, noch nicht einmal Akten für die Ausrufung des ersten Lockdowns vorhanden waren. So etwas wäre nicht möglich, wenn der Bayerische Landtag gesetzlich normierte, bestimmte Aufgaben hätte.

Warum ist es jetzt so wichtig, den Bayerischen Landtag einzubinden? Ich möchte dazu Florian Streibl aus dem Plenum vom 25.03.2020 zitieren. Das ist noch nicht ganz ein Jahr her. Ich zitiere:

> Für uns ist wichtig, dass der Landtag ein Ausstiegsrecht hat, um den Gesundheitsnotstand beenden zu können, wenn man zu dieser Einschätzung gelangt. […] Das Gesetz enthält auch Maßnahmen, die massiv in die Grundrechte einzelner Bürger einschneiden. Deshalb müssen gerade wir als Legislative den besonderen Blick darauf werfen, um das Kräfteverhältnis zwischen Exekutive und Legislative zu wahren. In Zeiten der Krise und der Not ist die Stunde der Exekutive. Aber dennoch muss die Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleiben. Hierfür sind wir mitverantwortlich.

Das, was Florian Streibl hier für den landesweiten Gesundheitsnotstand gesagt hat, gilt auch für den landesweiten Katastrophenfall.

Gleiches gilt, wenn ein regionaler Katastrophenfall länger als zwei Monate andauert. Auch dann ist es nicht so, dass die Katastrophenschutzbehörden auf einmal draußen wären oder sich am ganz normalen Verfahren etwas ändern würde, sondern der Landtag bekommt das Recht, die Möglichkeit, diesen Fall zu beenden. Er muss es aber nicht tun. Ich denke, dass die Staatsregierung durchaus darauf vertrauen darf, dass ihr die Mehrheit im Landtag gewogen ist.

Zwei bis drei Punkte sind uns wichtig. Ich habe vorher schon genannt: Das Katastrophenschutzgesetz soll verändert werden. Wenn der Katastrophenfall landesweit auftritt oder länger als zwei Monate andauert, dann kann der Bayerische Landtag den Kata-

strophenfall beenden. Wenn der Staatsminister des Innern agiert, dann ist die Aufsichtsbehörde der Bayerische Landtag.

Noch einen Punkt würden wir herausgreifen, ich zitiere aus § 1 Nummer 2:

> Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird.

Ich will kurz erklären, warum wir das wollen: Wir Juristen wissen, dass man das sowieso nicht darf. Das ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Einen Arzt, der in einer Chemotherapie ist, darf ich nicht dazu verpflichten, dass er zwangsweise COVID-19-Patienten behandelt, nur weil wir in diesem Bereich gerade Personalmangel haben.

Wie ist es denn, wenn während einer Pandemie, wenn gerade Leute aus anderen Behörden, die wenig zu tun haben und nicht in der Verhältnismäßigkeitsprüfung geübt sind, zum Beispiel in das Gesundheitsamt abgeordnet werden und Leute schnell verpflichten müssen und die Gerichte gerade überlastet sind? Ist dann wirklich gewährleistet, dass, wenn sie dieses Gesetz anwenden, immer wissen, dass dieser Grundsatz beachtet werden muss? – Ich glaube nicht. Ich glaube, dass wir hier eine Klarstellung brauchen.

Ich bitte Sie: Stimmen Sie unserem Gesetz zu. Setzen Sie das, was die Sternstunde des Parlamentarismus war, wie Martin Hagen sagte, hier fort und stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass wir das, was wir gemeinsam erarbeitet haben, in unser Bayerisches Katastrophenschutzgesetz übernehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Schuberl. – Für die CSU-Fraktion hat der Kollege Dr. Marcel Huber das Wort.

Dr. Marcel Huber (CSU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, werte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Schuberl, vielen Dank für die rechtstheoretischen Ausführungen zum Infektionsschutzgesetz. Das war retrospektiv sehr interessant. Ich möchte mich hier jetzt aber mit dem befassen, was Sie mit Ihrem Gesetzentwurf ganz konkret vorgelegt haben.

Da sind ja die drei Dinge, die Sie gerade erwähnt haben. Es geht Ihnen zum einen um die Einbindung des Landtags quasi als Aufsichtsbehörde für das Innenministerium im K-Fall. Sie haben zum Zweiten dargestellt, dass der Landtag in der Lage sein muss, einen Katastrophenfall zu definieren, also festzustellen oder auch zu beenden. Drittens wollen Sie dafür sorgen, dass Personen nicht unverhältnismäßig gefährdet werden, wenn sie im K-Fall zur Hilfeleistung herangezogen werden.

Ich darf mit dem ersten Punkt beginnen. Der bisherige Regelfall – Sie haben das ja auch schon erwähnt – ist relativ überschaubar: Eine Hochwasserkatastrophe in Passau. Das Landratsamt, die Kreisverwaltungsbehörde Passau erlässt den K-Fall und informiert die Nachbarlandkreise, die Regierung von Niederbayern und natürlich das Innenministerium. Das ist überschaubar.

Sie sagen, es ist etwas anderes, wenn eine solche Angelegenheit nicht mehr auf einen Landkreis begrenzt ist, sondern das ganze Land betrifft. Aus diesem Grunde ist der Meldeweg an die jeweils anderen, darüberstehenden Aufsichtsorgane ein anderer, weil über dem Innenministerium niemand mehr steht. So haben Sie das gerade dargestellt. Jetzt muss man aber fragen, wozu das gut ist.

Wozu dient die Informationspflicht im K-Fall? Falls die Aufsichtsbehörde feststellt, etwas funktioniere nicht – wenn beispielsweise der Einsatzleiter, der Landrat, die ÖEL, die FüGK oder irgendjemand anders murkst –, muss sie schauen, ob hier unterstützt werden muss. Möglicherweise würde man Weisung erteilen oder die Aufgabe sogar jemand anderem übertragen oder im Extremfall selbst übernehmen. Das ist die Regel.

Jetzt kommt der Punkt: Das funktioniert, wenn die Regierung von Niederbayern sich die Lage in Passau zu eigen macht und sagt: Die können es nicht, wir machen das jetzt selber. Jetzt stellen Sie sich vor, das Innenministerium kommt an diese Stelle, und Sie hätten das Parlament als Aufsichtsbehörde in diesem Informationskreis. Sie merken sehr schnell, dass das nicht funktioniert.

Ich möchte es zur Klarheit noch einmal auf den Punkt bringen: Die Aufsichtsbehörde, die hier im K-Fall in Artikel 4 Absatz 2 definiert ist, ist dazu da, eine direkte Maßnahme innerhalb der Exekutive zur Bewältigung der Katastrophe vorzunehmen. Das heißt also: Die Aufsichtsbehörde gehört innerhalb der Exekutive dazu, dass das Ganze funktioniert.Ihre Vorstellung, eine Aufsichtsbehörde "Parlament", sprich die Legislative, zu definieren, die dann im Falle, dass irgendetwas nicht passt, diese Aufgabe übernimmt, geht also fehl. Hier fehlt in meinen Augen die Analogie. Der Landtag wird sich als Organ der Legislative selbst niemals mit operativen Maßnahmen des Katastrophenschutzes beschäftigen. Das Parlament hat andere Aufgaben. Das wissen Sie als Abgeordneter selbst zur Genüge. Bei den parlamentarischen Kontrollrechten geht es nicht um Aufsicht, sondern um Kontrolle. Anfragen zum Plenum, Schriftliche Anfragen, Interpellationen, Aktuelle Stunden, die Regierungsbefragung, wie wir sie heute auch schon hatten, auch Dringlichkeitsanträge, sind die Möglichkeiten des Parlaments, aufsichtsmäßig tätig zu werden.

Nehmen wir den zweiten Punkt, den Sie herausgestellt haben. Sie wollen, dass im Regelfall die Katastrophenschutzbehörde das Vorliegen und Ende einer Katastrophe feststellt. Das ist im lokalen Fall natürlich relativ einfach; denn die wissen, was bei ihnen los ist, und können es am besten feststellen. Sie können auch bei der täglichen Prüfung in der FüGK feststellen, dass die Voraussetzungen für den Katastrophenfall nicht mehr gegeben sind, der Katastrophenfall also beendet wird.

Jetzt betrachten wir den bayernweiten Fall. Nach Ihrem Vorschlag soll das Innenministerium, wenn es als oberste ausführende Katastrophenschutzbehörde tätig ist, das nicht für sich selber machen können. Man muss das Katastrophenschutzgesetz an

dieser Stelle vielleicht noch mal ein bisschen genauer anschauen – am gescheitesten, ich zitiere es. In der Aufgabenbeschreibung in Artikel 1 Absatz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes wird eine Katastrophe definiert als "ein Geschehen, bei dem […] die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken." Das schließt den Aufbau einer ganz besonderen Führungsstruktur ein. Man macht das über eine FüGK, über eine Führungsgruppe Katastrophenschutz, mit den örtlichen Einsatzleitungen, den ÖELs.

Also, es geht hier im Katastrophenschutzgesetz um eine geordnete Hilfeleistung durch eine besondere Führungsstruktur. Das ist die Aufgabe, wie sie das Katastrophenschutzgesetz für den K-Fall definiert. Das zentrale Merkmal ist: Wenn es um die Bewältigung eines katastrophalen Zustandes geht, braucht man eine Koordinierung der mitwirkenden Organe. Genau das ist der Punkt. Ein Außenstehender, der nicht täglich in der FüGK über die Lage unterrichtet und darüber informiert ist, wie sich die Dinge gerade entwickeln, ist unmöglich in der Lage zu sagen, ob die Voraussetzungen für den Katastrophenfall noch erfüllt sind usw.

Das heißt im Klartext: Ein Außenstehender kann hier nicht in das operative Geschäft zur Bewältigung der Katastrophe eingebunden werden, insbesondere nicht der Landtag; denn es geht hier um die Koordination der Katastrophenschutzbehörden, die ausschließlich diese Behörden vernünftig bewerkstelligen können.

Ihr dritter Punkt: Nach meinen 48 Jahren Tätigkeit im Katastrophenschutz bei der Feuerwehr kann ich mich nicht erinnern, dass irgendwann einmal dieser Artikel tatsächlich gegriffen hätte, dass man jemanden zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen in Anspruch genommen hätte. Freilich hat mal ein Fuhrunternehmer mit seinem Lastwagen geholfen, einen Damm zu sichern. Solche Dinge passieren. Aber was Sie hier beschreiben, scheint mir allein deswegen ausgeschlossen, weil der Staat nach dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet ist, überall sonst bei den Katastrophenfäl-

len zu schauen, ob andere Kräfte, zum Beispiel des Bundes, oder andere Hilfsleistungen im Katastrophenschutz einsetzbar sind. Wenn sich dann jemand findet, ist es nicht zulässig, hier Menschen dazu zu verpflichten.

Ich glaube – und ich bin kein Jurist wie Sie –, dass man, wenn diese Dinge so definiert sind, einer expliziten Formulierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht bedarf; denn wie anders als verhältnismäßig sollte denn eine solche Regel, wie sie hier im Katastrophenschutzgesetz definiert ist, gelten, auch wenn das Wort "verhältnismäßig" explizit nicht vorkommt?

Alle drei von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen sind aus meiner Sicht nicht zielführend oder überflüssig. Deswegen sollte man diesen Gesetzentwurf ablehnen. Wir werden aber im Ausschuss noch ausreichend Gelegenheit zur Diskussion haben.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Dr. Huber. – Es gibt eine Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Toni Schuberl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege, mich wundert ein bisschen, was Sie für eine Vorstellung von einer Aufsichtsbehörde haben. Der Landtag ist natürlich nur analog eine Aufsichtsbehörde, weil der Landtag keine Behörde im eigentlichen Sinne ist.

Es ist doch nicht primäre Aufgabe einer Aufsichtsbehörde, sich ins operative Geschäft einzumischen. Primäre Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, sich berichten zu lassen, die Aufsicht auszuüben und anzuschauen, ob in Ordnung ist, wie es läuft.

In unserem Gesetzentwurf ist ganz klar geregelt, dass der Landtag nicht beschließt, jetzt muss aber eine andere Führung im Katastrophenschutz im Landkreis XY eingerichtet werden, sondern der Landtag ist zu unterrichten, er debattiert darüber, und er kann den Katastrophenfall aufheben, er kann feststellen, dass der Katastrophenfall nicht mehr besteht. Das ist die Aufgabe des Landtags. Damit haben wir eine Analogie

mit der Regelung im Bayerischen Infektionsschutzgesetz für den Gesundheitsnotstand und mit dem Notstand in der Bayerischen Verfassung.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ihre Redezeit, Herr Schuberl!

Toni Schuberl (GRÜNE): In Artikel 48 der Bayerischen Verfassung heißt es nämlich: Die Staatsregierung hat gleichzeitig die Einberufung des Landtags zu veranlassen, ihn zu unterrichten; sie hat Einschränkungen von Rechten auf Verlangen des Landtags aufzuheben. – Das passt genau ins System.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Herr Schuberl. – Herr Dr. Huber.

Dr. Marcel Huber (CSU): Ich habe jetzt nicht die Zeit, mich rechtsphilosophisch mit Ihnen über die Gewaltenteilung zu unterhalten. Wenn ein Bürgermeister – Entschuldigung – im Baurecht murkst, dann greift als Rechtsaufsicht das Landratsamt ein; darüber steht die Regierung. Die greifen ein, heben auf und agieren exekutiv. Die Legislative hat die Aufsicht darüber. Wenn in der Praxis in dem Bereich etwas nicht richtig läuft, können Sie das im Parlament jederzeit vorbringen.

Ich bin mir ganz sicher, wir werden uns über die Begriffe "Kontrolle" und "Aufsicht" noch mal unterhalten müssen. Auf jeden Fall glaube ich nicht, dass der Landtag ein Gremium ist – ohnehin ist er keine Behörde –, das in der Lage ist, im K-Fall vergleichbar den Katastrophenschutzstrukturen helfend tätig zu werden, damit es ordentlich läuft.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke schön, Herr Dr. Huber. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Jan Schiffers für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Jan Schiffers (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Bürgerinnen und Bürger! Zu den Eckpfeilern der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehört das Prinzip der Gewaltenteilung. Hierzu gehört, dass das Parlament eine Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive hat und diese Funktion auch effektiv wahrnehmen kann. Gerade in Zeiten von Krisen und Katastrophen ist die Kontrollfunktion besonders wichtig, da in diesen Situationen regelmäßig besonders einschneidende Entscheidungen getroffen werden, die die Grundrechte der Bürger besonders tangieren.

Die Kontrollfunktion konnten die Landesparlamente wie auch der Deutsche Bundestag im letzten Jahr nicht in dem Maße ausüben, wie dies angebracht gewesen wäre. Denken wir nur an die zahlreichen Entscheidungen der Bund-Länder-Konferenz, eines Gremiums, welches das Grundgesetz überhaupt nicht vorsieht, das in den letzten Monaten aber harte Fakten geschaffen hat.

Auch der Bayerische Landtag konnte seiner Kontrollfunktion in den vergangenen Monaten nicht im erforderlichen Maß nachkommen. Unsere Fraktion hat dies seit Langem kritisiert. Dies gilt es künftig bei vergleichbaren Situationen zu verbessern. Die parlamentarische Kontrolle muss künftig auch bei Katastrophenfällen gewährleistet werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen oder das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die zuständigen Katastrophenschutzbehörden. Sofern das Staatsministerium des Innern als Katastrophenschutzbehörde agiert, muss der Landtag auch die Möglichkeit haben, seiner Kontrollfunktion nachzukommen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, das Bayerische Katastrophenschutzgesetz entsprechend zu ergänzen, wie dies der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht.

Wesentlich ist auch, dass der Landtag angemessen über die Lage informiert wird. Andernfalls kann er seine Kontrollfunktion nicht ausüben, sofern das Innenministerium als Katastrophenschutzbehörde agiert. Letztlich muss das Parlament auch die Möglichkeit haben, das Ende des Katastrophenfalles festzustellen. Die Verlockung für die

Exekutive, ihre Befugnisse aus dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz auch für andere Zwecke als die eigentliche Gefahrenabwehr zu verwenden und damit Machtmissbrauch zu betreiben, ist eine reale Gefahr. Eine andere Sichtweise wäre naiv und realitätsfern. Die geplante Änderung des Artikels 9 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes durch das Hinzufügen eines Satzes 3, der bestimmt, dass eine Inanspruchnahme von Personen zur Erbringung von Leistungen durch die Katastrophenschutzbehörde unzulässig ist, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet ist, ist aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich, da es letztlich nur eine klarstellende Formulierung ist. Auf der anderen Seite schadet die Einfügung eines solchen Satzes nicht. Wie aufgezeigt, sehen wir grundsätzlich ergänzenden Regelungsbedarf im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz und werden die weiteren Beratungen konstruktiv-kritisch begleiten. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat Herr Kollege Joachim Hanisch das Wort.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie haben vorhin gesagt, weil sich die Bestimmungen des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes und die des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes sehr ähnlich sind, solle man bestimmte Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz in das Katastrophenschutzgesetz übernehmen. So einfach ist das in der Praxis aber nicht. Mit Ihrem Gesetzentwurf wollen Sie direkte Kontroll- und Eingriffsrechte des Bayerischen Landtags. Ich glaube, das geht in diesem Fall einfach zu weit. Das betrifft die Gewaltenteilung, und da haben wir Probleme mit der Exekutive und der Legislative. Deshalb meine ich auch, Ihre Forderung in Artikel 4 Absatz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes greift einfach nicht. Man kann das nicht so übernehmen, wie das im Infektionsschutzgesetz steht. Sinn und Zweck dieser Regelung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes sind die Informationspflichten an die übergeord-

neten Stellen und somit unter Umständen auch vom Innenministerium an den Landtag, wenn das irgendjemand im Landtag fordert. Im Landtag haben wir immer noch die Möglichkeit dazu. Wir können beispielsweise sagen: Dieser Katastrophenfall, die Überschwemmung in Passau durch Donau, Inn und Ilz, hat zu riesengroßen Problemen geführt, und wir glauben, das ist nicht richtig gelaufen. Dann lassen wir uns vom Innenminister einen Sachstandsbericht geben. Dann können wir das Problem auch bei uns erörtern. Das aber an die Legislative zu geben, das geht zu weit. Im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz geht es um die Information, nicht um die Kontrolle.

In Artikel 4 Absatz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes wollen Sie den Landtag ermächtigen, dass er das Ende der Katastrophe bestimmt. Überlegen Sie doch einmal: Das würde ein aufgeblähtes Element. Wir schaffen damit mehr Bürokratismus. Je mehr Behörden und Stellen ich beteilige, umso unübersichtlicher wird es letztendlich. Eigentlich wollen wir doch die vielen Stellen und den Bürokratismus abbauen und nicht schaffen. Hier habe ich die ganz klare Situation, bei der ich vor Ort, draußen, Menschen mit Sachverstand habe. Bleiben wir bei dem Beispiel einer Überschwemmung in Passau. Da habe ich Einsatzleiter, die haben so eine Katastrophe schon x-mal mitgemacht. Dann aber kommt jemand, der davon weniger Ahnung hat, vor allem auch davon, wie das am Ort abläuft. Und der sagt dann: Meine Güte, überall geht das Wasser zurück, da können wir doch das Ende des Katastrophenfalles ausrufen. – Dann würde das hier im Hause so beschlossen, und dann beginnt das erst recht wieder. Dann sagt doch jeder vor Ort: Hättet ihr auf uns gehört, dann wäre das nicht passiert. – Nein, ich meine, hier sollten wir ganz klar auf die Leute vor Ort hören. Die haben die Erfahrung, die haben das Wissen, die haben auch die Ausbildung, um zum richtigen Zeitpunkt richtig reagieren zu können. Auch hier sagen wir: Wir haben eine bewährte Führungsstruktur, wir haben Wissen, wir haben Fachleute. Wir haben Einsatzleiter mit teilweise jahrzehntelanger Erfahrung. Das sollte man nutzen und nicht den Landtag damit beauftragen.

Zum letzten Punkt: In Artikel 9 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes wollen Sie die Heranziehung von Privatleuten gänzlich verhindern. Im Gesetz steht, dass die Heranziehung von Privatleuten nur dann durchgeführt werden kann, wenn alle anderen Maßnahmen kein Ergebnis mehr bringen. Sollte also beispielsweise in Passau ein größeres Boot gebraucht werden, weil alle Boote der Rettungskräfte schon im Einsatz sind, aber die Rettungskräfte wissen, dass ein Privatmann so ein Boot hat, dann muss es in Gottes Namen möglich sein, dieses Boot zu beschlagnahmen und für die Hilfe vor Ort heranzuziehen. Das Ganze unterliegt sowieso, das haben Sie auch gesagt, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dieses Verhältnismäßigkeitsprinzip muss nicht extra erwähnt werden, es ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip. Das bindet, und das wissen Sie als Jurist, auch ohne Erwähnung die gesamte hoheitliche Tätigkeit. Deshalb ist es nicht erforderlich, dass das hier noch einmal extra erwähnt wird. – Ich bedanke mich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Hanisch. Bitte bleiben Sie noch am Mikrofon. – Es gibt noch eine einminütige Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Toni Schuberl.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr wohl.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege Hanisch, ich bin mir sicher, dass Sie den Gesetzentwurf gelesen haben. Es drängt sich aber fast die Vermutung auf, Sie hätten das nicht getan: denn Sie reden davon, dass der Landtag als Behörde irgendwo mit Bürokratismus eingebunden werden soll, wenn in Passau Hochwasser ist. Um es noch einmal klar zu sagen: Das war das Beispiel, bei dem das gerade nicht passieren soll. Im Gesetzentwurf steht ganz klar drin, alles bleibt beim Alten, so wie es jetzt ist, wie es eingespielt ist, so, wie Sie das gesagt haben, mit erfahrenen Kräften vor Ort. Nur für den Fall, dass es landesweit einen Katastrophenfall gibt, dass also der Innenminister den Katastrophenfall für den Freistaat Bayern feststellt und es darüber keine Auf-

sichtsbehörde gibt, dann wird der Landtag informiert und hat die Möglichkeit, wenn er will, wenn die Mehrheit des Landtags das möchte – ich denke, Sie sollten mehr Vertrauen in Ihre Mehrheit haben –, den Katastrophenfall auch aufzuheben. Wo ist hier der Bürokratismus, den Sie angesprochen haben?

(Unruhe)

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Mein Vertrauen ist nicht nur in den Bayerischen Landtag sehr groß, sondern mein Vertrauen ist auch ebenso groß, wenn es um die Exekutive geht. Die hat das jahrzehntelang hervorragend gelöst. Wenn Sie heute hier sagen, der Bayerische Landtag soll das entscheiden, dann baue ich doch Bürokratismus auf; denn ich muss mir dann berichten lassen, ich muss mir Informationen beschaffen. Ich muss das ganze Berichtswesen zu mir durchstellen, damit ich letztlich eine Entscheidung treffen kann. Das ist für mich zusätzlicher Bürokratismus. Den haben wir bisher noch nie gebraucht. Ich glaube nicht, dass eine Katastrophe besser abgewickelt wird, nur, weil wir in die Entscheidung mit eingebunden werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hanisch. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion Herr Kollege Stefan Schuster.

Stefan Schuster (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben jetzt seit einem Jahr den Ausnahmezustand. Corona hat uns nach wie vor im Griff. Wir erleben die größte Krise unseres Landes seit dem Zweiten Weltkrieg. Eine bittere Erkenntnis aus diesem Jahr ist: Es wird weitgehend an den Parlamenten vorbei regiert. Es ist traurig, dass wir uns in dieser Krise nicht auf den Parlamentarismus besinnen. Gerade in schwierigen Zeiten gehören sämtliche Debatten ins Parlament. Wieso machen wir uns selber klein? Wir sind die Vertreter des Volkes, und wir müssen uns mit solch einschneidenden Maßnahmen, wie wir sie seit einem Jahr haben, beschäftigen. Das ist unsere Aufgabe, und das trägt auch zur Akzeptanz der Maßnahmen bei.

Wir stimmen heute in Zweiter Lesung über eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes ab – sicher ein wichtiges Thema –, aber wir haben seit einem Jahr nicht über die tiefsten Grundrechtseinschränkungen abgestimmt, die Bayern seit 1945 gesehen hat.

(Beifall)

Alle wesentlichen Entscheidungen gehören ins Parlament. Das fordern wir seit einem Jahr ein. Wir können Parlamentarismus nicht nur in guten Zeiten leben. Gerade in Krisenzeiten wie diesen ist er dringend nötig.

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN ist daher aus unserer Sicht richtig. Der Landtag soll unterrichtet werden, wenn die Staatsregierung den Katastrophenfall ausruft. Dies gebietet eigentlich schon der Anstand. Das bedeutet aber auch, dass die Staatsregierung weiter schnell und unabhängig handeln und den Katastrophenfall ausrufen kann. Außerdem soll der Landtag neben der Staatsregierung den Katastrophenfall auch aufheben können. Auch das ist natürlich richtig – wieso auch nicht.

Wir haben es jetzt zum ersten Mal mit einem bayernweiten K-Fall zu tun. Daher ist die Problematik neu. Auf Landkreisebene ist dies nicht der Fall; dort wissen die Leute vor Ort am besten, was zu tun ist. Wenn es aber einen landesweiten K-Fall gibt, sollte das Parlament mit eingebunden sein.

Wir haben letztes Jahr in das Bayerische Infektionsschutzgesetz – darauf ist heute ja schon mehrfach hingewiesen worden – geschrieben, dass der Gesundheitsnotstand auch vom Landtag aufgehoben werden kann – ein Gesetz übrigens, das nie angewandt wurde. Wir haben hier aber die Parlamentsbeteiligung durchgesetzt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir brauchen nicht weniger Parlamentsbeteiligung, sondern mehr. Die Krise darf nicht nur die Stunde der Exekutive sein, sondern sie muss auch die Stunde der Legislative sein. Wir alle hier im Hohen Haus tragen Verantwortung, und wir wollen dieser Verantwortung auch gerecht werden. Daher sollte es

selbstverständlich sein, dass auch der Landtag den bayernweiten Katastrophenfall aufheben kann. Anders als der Gesundheitsnotstand hilft uns das gute alte Katastrophenschutzgesetz wirklich weiter. Seit 9. Dezember haben wir in Bayern wieder den Katastrophenfall, und die Katastrophenschutzbehörden leisten wieder einmal hervorragende Arbeit.

Dass dieses freigewählte Parlament den Katastrophenfall aufheben können muss, liegt aus unserer Sicht auf der Hand.

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Schuster. – Nächster Redner ist der Abgeordnete der FDP-Fraktion Alexander Muthmann.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht um drei Punkte oder um drei Regelungsbereiche. Vorab will ich dazu aber eine grundsätzliche Bemerkung machen. Dass jetzt die Erfahrungen des letzten Jahres noch einmal Gegenstand der Betrachtungen und auch Gegenstand der Argumentationslinien werden, ist, glaube ich, nicht richtig, weil der Katastrophenfall, auf welcher Ebene er auch immer ausgerufen wird, eben gar nicht zu rechtlichen Einschränkungen irgendwelcher Art für die Bürgerinnen und Bürger führt, sondern in erster Linie dazu führt, den Katastrophenschutzbehörden Handlungsmöglichkeiten zu geben, Koordinierungsaufgaben zu übernehmen, Weisungen zu konzentrieren und Dinge zusammenzuführen.

Unsere Debatten um die erweiterte Beteiligung des Parlamentes hatten ja mit Rechtsetzung zu tun; es ging um die Frage: Verordnung oder Gesetz? Wir haben darüber auch sehr kontrovers und, wie ich finde, auch nachvollziehbar kontrovers diskutiert. Wir haben uns sehr dafür eingesetzt, dass im Landtag darüber mehr beraten und entschieden werden soll, als dies in der Vergangenheit geschehen ist.

Hier geht es aber um eine andere Fallgestaltung. Hier geht es um die Herausforderungen für die Exekutive, möglichst alle Kräfte zu bündeln, um möglichst effizient zu arbeiten und zu Ergebnissen zu kommen. Deswegen verbieten sich nach meiner Einschätzung Parallelen zu den Debatten um mehr Mitsprache in den Parlamenten. – Ja, wenn es um Normensetzung geht. Da sind wir aber mit der Regierung eben auch nicht einer Meinung gewesen. Ich glaube, dass wir da eher mit den Regierungskoalitionsfraktionen eine einheitliche Einschätzung haben.

Nun noch ganz kurz zu den einzelnen Punkten. Was die Information oder die Unterrichtung des Landtags bei einer bayernweiten Katastrophe angeht, gehe ich davon aus, dass wir das auch dann hinbekommen, wenn das Gesetz jetzt nicht in Kraft tritt. Dies darf im Übrigen aber auch erwartet werden und sollte auch zeitgerecht, kurzfristig und unverzüglich geschehen.

Ein weiterer Punkt, den ich auch nur ganz kurz ansprechen möchte, ist Artikel 9. Darin das Verhältnismäßigkeitsprinzip einzuführen, ist – das ist schon gesagt worden – wohl überflüssig. Dies ist darüber hinaus aber möglicherweise für Juristen, lieber Toni Schuberl, sogar irreführend. Wenn nämlich jetzt an dieser Stelle das Verhältnismäßigkeitsprinzip für den Fall der Gesundheitsgefährdung besonders eingeführt werden würde, würde dies unter Juristen womöglich die Frage aufwerfen, ob das nur für Gesundheitsgefährdungen gilt, nicht aber auch für die Inanspruchnahme von Sachen. Aber auch das sei nur so ganz am Rande vermerkt. Ich meine also, wir können dies als rechtsstaatlich ohnehin verankerten Grundsatz an dieser Stelle auch so lassen.

Die spannendste Frage ist natürlich, ob der Landtag auch anstatt der Staatsregierung oder des Innenministeriums den Katastrophenfall in diesem Fall beenden kann. Neben formalen Fragen, warum das nach genau zwei Monaten der Fall sein sollte, nicht davor und auch nicht später, bleibt vor allem darauf hinzuweisen, dass bei einer landesweiten Katastrophe die Steuerung und Leitung im Einsatzzentrum, im Lagezentrum stattfindet. Dorthin berichten alle Hilfskräfte, die Polizei, die Behörden, die Hilfsorganisationen und viele andere mehr. Daraus ergibt sich ein sehr präzises und

sicherlich dann auch verantwortungsvoll auszusteuerndes Gesamtgeschehen. Der Landtag kann dies ob seiner sehr eingeschränkten Sichtweisen und Informationsmöglichkeiten zu den einzelnen örtlichen Gefährdungsbereichen nicht. Darüber werden wir im Ausschuss sicherlich vertieft debattieren. Per se und von Beginn an überzeugt uns diese Regelung noch nicht.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Abgeordneter, kommen Sie bitte zum Ende.

Alexander Muthmann (FDP): Daneben besteht die verfassungsrechtliche Frage, ob sowohl die Legislative als auch die Exekutive nebeneinander gleichberechtigt Befugnisse erhalten sollen. Dies ist sicherlich auch ein schwieriges Thema.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke, Herr Muthmann. – Nächster Redner ist der fraktionslose Abgeordnete Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Meine lieben GRÜNEN, früher, in den Achtzigerjahren, war ich auf der Straße gestanden und habe von den Sturmtruppen der GRÜNEN, den Antifanten, die schlagenden Argumente in Form von Steinen auf die Birne bekommen. Heute sitze ich mit den GRÜNEN im Plenarsaal. Das hätte ich mir nie vorstellen können, aber das ist nun einmal so. Hier kriege ich die Argumente mit durchaus gut gesprochenen Worten frei Haus, allerdings mit völlig verkehrtem Inhalt, lieber Herr Schuberl, auch an die Birne geschmissen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Katastrophenfall ist und bleibt immer die Stunde der Exekutive. Daran werden auch Sie in diesem Hause nichts ändern; es sei denn – das wollen die GRÜNEN; früher wollten sie das auf der Straße und jetzt im Parlament –, Sie wollen die Verfassung ändern. Herr Schuberl, da müssen Sie sich etwas anderes einfallen lassen, um das zu tun, zum Beispiel eine Zweidrittelmehrheit.

Das Katastrophenschutzgesetz, das Sie in diesem Sinne ändern wollen, ist ein einfaches Gesetz; daran erinnere ich mich.

Der Bayerische Landtag kann niemals eine Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde sein, sondern er ist ein verfassungsmäßiges Kontrollorgan und hat einen eigenständigen verfassungsmäßigen Rang. Diesen wollen Sie jetzt irgendwie ändern. Wie dies nicht geht, haben Herr Muthmann und andere schon gesagt. Wenn es um die Führung und Leitung eines solchen Einsatzes geht, ist, glaube ich, der Fachausschuss für Recht – oder was weiß ich welcher Ausschuss im Landtag – nicht der richtige Stab. Den hat Innenminister Herrmann – dies wird er heute vielleicht noch erklären – besser in seinem Haus.

Sie haben recht damit, dass wir über eine dermaßen große Lage sprechen, dass alle Teile des Freistaats Bayern, dass das gesamte Staatsgebiet von einer allgemeinen Gefahr betroffen ist, die Leib und Leben vieler Menschen bedroht. Dieses Hohe Haus müsste die Lage feststellen und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass zum einen in allen Teilen des Staatsgebiets und bei allen Behörden die Kostenfrage geklärt ist und zum anderen die Hierarchien geklärt sind.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Dann komme ich zum Schluss und spreche Ihnen noch ein Lob aus: Alle Rechtseingriffe, die den Bürger treffen, müssen in Gesetzesform gegossen werden. Soweit sie im Katastrophenschutzgesetz fehlen, muss das nachgeholt werden. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und dem Präsidium für das Verständnis; ich kann nicht immer sagen, dass Sie das haben.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Kollege Swoboda, ich habe noch nicht erlebt, dass Sie pünktlich fertig wurden; ich glaube, meinen Kollegen ging es ähnlich. Das macht nichts; wir werden uns weiter wehren.

(Zuruf)

Es ist alles in Ordnung; wir sind hier im Hohen Haus zur Diskussion. Vielen Dank. – Nächster Redner ist Herr Staatsminister Joachim Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Kollege Schuberl hat mindestens zwei Jahre lang darauf hingearbeitet, endlich eine Idee zu entwickeln, für die er die Zustimmung der AfD im Landtag findet. Das ist in der Tat schon eine starke Leistung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erfreulicherweise ist vom Kollegen Marcel Huber und vielen weiteren Rednern sehr viel Wichtiges und Richtiges gesagt worden; ich will mich nur auf ein paar kurze Anmerkungen beschränken.

Zu den unvertretbaren, unzumutbaren und unverhältnismäßigen Gefahren für jemanden, der sich im Einsatz befindet oder dafür herangezogen wird, kann ich Ihnen nur sagen: Ich glaube nicht, dass wir mit derartigen juristischen Spitzfindigkeiten tatsächlich unabhängig von der Feststellung des Katastrophenfalls weiterkommen, wenn ich darauf zurückblicke, wie viele Einsatzsituationen ich über die Jahre hinweg schon erlebt habe und in welch ständiger Gefahr Feuerwehrleute und Rettungskräfte mit großer innerer Überzeugung sind.

Wissen Sie, in welche Gefahr sich jemand begibt, der die Aufgabe übernimmt, eine entdeckte Weltkriegsbombe zu entschärfen, damit andere Menschen nicht darunter leiden? Glauben Sie, dass irgendjemand außer ihm selbst entscheiden kann, ob das vertretbar ist, die Bombe gesprengt werden muss oder was auch immer?

Ich habe die Hochwassersituation erlebt und selbst 2013 mit dem Deggendorfer Landrat auf einem Hochwasserdamm gestanden, der schon zwei Stunden später nicht mehr existiert hat. Gerade noch rechtzeitig konnten alle Einsatzkräfte aus dem unmit-

telbar betroffenen Gebiet abgezogen werden, nachdem man erkannt hatte, dass der Damm brechen würde.

Wenn Sie meinen, in das Katastrophenschutzgesetz neue juristische Spitzfindigkeiten einfügen zu müssen, um zu definieren, was Einsatzkräften zuzumuten ist und was nicht, werden Sie der Situation einfach nicht gerecht. Über all die Jahre habe ich keine Situation erlebt, in der irgendein Vorgesetzter oder irgendeine staatliche Instanz vom Kreis über die Regierung bis zur Landesebene sehenden Auges irgendjemanden in eine unvertretbare Situation geschickt hätte. Alle, die sich im Einsatz befinden und immer wieder einem großen Risiko ausgesetzt sind, müssen letztlich selbst einschätzen, was noch vertretbar ist und was nicht.

Ich kenne keinen Feuerwehrkommandanten auf der einfachen Ebene, der seine Leute sehenden Auges in eine unzumutbare Situation schicken würde. Viele unserer Einsatzkräfte nehmen ein solches Risiko auf sich, weil sie ganz bewusst sagen: Ich will versuchen, Leben zu retten, und setze dafür manchmal auch mein eigenes Leben aufs Spiel. – Das ist die Situation, die wir im Katastrophenfall, aber auch in tausend Alltagssituationen haben, wie wir sie fast jeden Tag in unserem Land erleben.

Ich sage all denen, die das in der Tat jeden Tag und ganz überwiegend freiwillig auf sich nehmen, an dieser Stelle ein ganz herzliches Dankeschön. Wir meistern all diese Situationen nur, weil wir diese großartige Einsatzbereitschaft so vieler Menschen in unserem Land haben. Vielen Dank dafür!

(Beifall)

Ein weiterer Punkt ist die Verantwortung gegenüber dem Hohen Haus. Ich bin mit großer Überzeugung selbst Mitglied dieses Hauses. Seit etlichen Jahren habe ich die Aufgabe, das Innenressort zu führen. Herr Kollege Schuberl, in Artikel 51 der Bayerischen Verfassung ist seit 1946 festgelegt, dass jeder Staatsminister seinen Aufgabenbereich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung gegenüber dem Landtag führt. Alles, was ich als Innenminister tue, habe ich gegenüber dem Hohen Haus zu verant-

worten. So steht es in der Verfassung, und das ist Tag für Tag mein Selbstverständnis. Es ist doch völlig absurd, dass es ausgerechnet wegen dieser einen speziellen Situation, bei der es aufgrund dieses Gesetzes zu meinen Aufgaben gehört, gegebenenfalls auch den Katastrophenfall auf Landesebene festzustellen, eine Sonderregelung bräuchte.

Sie haben das Hochwasser in Passau angesprochen; ich sage Ihnen ausdrücklich: Was der Landrat und der Oberbürgermeister von Passau machen, haben sie als Katastrophenschutzbehörde nicht gegenüber dem Kreistag und dem Stadtrat von Passau zu rechtfertigen, sondern dafür bin ich als Innenminister zuständig, weil sie nämlich übertragene staatliche Aufgaben wahrnehmen.

Sie kennen Ihre parlamentarischen Befugnisse: Dafür können Sie mich jederzeit ins Hohe Haus zitieren. Sie können mich mit allen Forderungen und dem konfrontieren, was ich das ganze Jahr über tue, und auch mit dem, was ich als Katastrophenschutzbehörde tue. Ich kann nicht erkennen, wie die Situation mit dem, was Sie hier formuliert haben, verbessert werden könnte.

Nach all den Jahren, in denen ich nun Innenminister bin, nach all den Katastrophen, die wir auf lokaler Ebene und auch auf dem Gebiet vieler Landkreise hatten – das Hochwasser 2013 in weiten Teilen Bayerns war bislang flächenmäßig die größte –, haben wir nun erstmals eine landesweite Katastrophe.

Ich sage aber auch mit einem Stück Stolz im positiven Sinne: Ich kann mich nicht erinnern, dass auch nur bei einer einzigen dieser Katastrophen, die ich während meiner Zeit als Innenminister erlebt habe, irgendjemand aus irgendeiner Fraktion dieses Hohen Hauses behauptet hätte, dass irgendwo ein Landrat, ein Oberbürgermeister, ein Regierungspräsident oder das Innenministerium in irgendeiner Weise über das Ziel hinausgeschossen wären.

Manchmal ist die Frage gestellt worden, ob man früher etwas hätte tun können, ob die Ausrüstung ausgereicht hat und dergleichen mehr, aber ich kann mich nicht daran er-

innern, dass auch nur ein einziges Mal irgendjemand aus diesem Hohen Haus kritisiert hat, dass wir mit den Maßnahmen über das Ziel hinausgeschossen wären oder unzulässig in irgendjemandes Grundrechte eingegriffen hätten.

Herr Schuberl, das kann ich übrigens auch bei der gegenwärtigen Lage nicht erkennen; dabei rede ich vom Katastrophenschutzgesetz und vom Katastrophenschutzminister: In welche Grundrechte haben denn meine Mitarbeiter in den letzten Monaten eingegriffen?

Lieber Herr Schuberl, mit dieser Art der Debatte führen Sie wirklich ein völliges Scheingefecht. Das ist eine Gespensterdebatte, die es so in der Wahrnehmung unserer Bürgerinnen und Bürger überhaupt nicht gibt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Staatsminister, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Wir haben eine Zwischenbemerkung eben von Herrn Schuberl.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Staatsminister, eine Scheindebatte ist es vielleicht deswegen, weil die Vertreter der Regierung und der Regierungskoalition ständig auf etwas anderes eingehen, nämlich nicht auf das, was im Gesetz steht, sondern auf das, von dem sie glauben, dass sie dazu besser argumentieren können. Sie reden davon, was für Einsatzkräfte zumutbar ist.Dazu steht im Gesetz gar nichts. Der Satz steht bei der Beanspruchung von Dritten, nicht bei den Einsatzkräften. Sie haben andauernd von den Einsatzkräften gesprochen. Sie reden davon, ob ein Landrat oder ein Oberbürgermeister etwas falsch gemacht habe und ob das den Landtag zu interessieren habe. Auch darum geht es nicht. Es geht um Ihre Verantwortung dem Landtag gegenüber. Es gibt eine Konkretisierung in diesem Gesetz. Bis vor einem Jahr gab es noch keinen landesweiten Katastrophenfall. Deswegen müssen wir die Regeln anpassen.

Ich muss noch etwas klarstellen, was vorhin falsch dargestellt worden ist: Der Landtag soll nicht Aufsichtsbehörde sein, sondern anstelle einer Aufsichtsbehörde informiert werden. – Herr Staatsminister, ich frage Sie schon, warum Sie dem Landtag nur berichten wollen, wenn Sie hierher zitiert werden.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Schuberl, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Toni Schuberl (GRÜNE): Vorhin hieß es einmal, bei der Ausrufung eines landesweiten Katastrophenfalls gebiete es der Anstand, dass Sie sich hier von sich aus erklären. Anscheinend muss man das aber in ein Gesetz schreiben.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Bitte, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Lieber Herr Kollege Schuberl, ich kann mich nicht erinnern, dass schon jemals behauptet worden wäre, ich würde nicht überall, wo es notwendig wäre, entsprechende Berichte abgeben. Herr Kollege Schuster hat vorhin verallgemeinert, es gebe hier Defizite. Ich stelle aber vor allen Dingen fest und kann Ihnen hinsichtlich der parlamentarischen Debatte sagen: Es gibt in ganz Deutschland keinen einzigen Landesregierungschef, der sich in den letzten Monaten so häufig und zu jedem Punkt der Debatte dem Parlament gestellt hat wie unser Ministerpräsident.

(Beifall bei der CSU)

Es ist wirklich grober Unfug zu behaupten, es gäbe hier Defizite.

Sie als Opposition haben jederzeit die Möglichkeit, Sondersitzungen dieses Parlaments zu beantragen. Jederzeit! Die Sondersitzungen der letzten Monate haben auf Wunsch des Ministerpräsidenten wegen seiner Regierungserklärungen stattgefunden. Es gibt in den letzten Monaten keinen einzigen Fall, in dem es die Opposition für notwendig gehalten hätte, eine Sondersitzung dieses Parlaments zu beantragen.

(Anhaltender Beifall bei der CSU)

Das ist doch eine Geisterdebatte, die Sie führen! Es hat Sie keiner daran gehindert, irgendwann im letzten Jahr zusätzliche Sitzungen des Parlaments zu beantragen. Sie haben es nicht getan. Keine der Oppositionsparteien hat es getan. Reden Sie gegenüber unserer Bevölkerung doch nicht so dummes Zeug, meine Damen und Herren! Das kann ich Ihnen wirklich nur sagen.

(Beifall bei der CSU)

Herr Kollege Schuberl, ich sage Ihnen noch einmal: Nennen Sie mir aus den letzten zehn Jahren ein einziges Beispiel, bei dem Sie auch nur den Hauch eines Verdachts gehabt haben, dass irgendjemand aus meinem Zuständigkeitsbereich das Katastrophenschutzgesetz unverhältnismäßig in Anspruch genommen hat. Das gilt in puncto Katastrophenschutz bis zum Oberbürgermeister und Landrat in Bayern. Nennen Sie mir ein einziges Beispiel aus den letzten zehn Jahren, das Ihnen Anlass gibt, das Gesetz ändern zu müssen. Nennen Sie mir ein einziges Beispiel!

(Zuruf)

Nennen Sie mir ein einziges Beispiel aus den letzten zwölf Monaten, bei dem Sie es für notwendig gehalten hätten, dass ich Ihnen hier mehr Bericht erstatte. Nennen Sie mir ein einziges konkretes Beispiel, bei dem Sie einen Bericht des Innenministers vermisst haben! Nennen Sie mir ein einziges konkretes Beispiel!

(Zuruf)

– Bitte?

(Zurufe)

– Das betrifft ein Gesetz, das am 31.12. außer Kraft getreten ist. Ich sage Ihnen: Ich führe das Ressort seit Jahren so, dass offensichtlich niemand je Bedarf dafür gesehen hat, weil ich dem Landtag gegenüber, wann immer notwendig, berichte.

(Zuruf)

Ich stelle mich der Debatte. Sie können keinen einzigen aus Ihrer Sicht unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte, zur Dienstverpflichtung usw. nennen. Das ist die Realität, meine Damen und Herren. Deshalb sage ich Ihnen: Das Gesetz ist überflüssig.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 06.05.2021 **Drucksache** 18/**15712**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 18/**14136**

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes
Einbindung des Landtags

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Katharina Schulze**
Mitberichterstatter: **Dr. Marcel Huber**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
   Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 14. April 2021 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Ablehnung
   Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 6. Mai 2021 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Ablehnung
   Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 16.06.2021 **Drucksache** 18/**16497**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/**14136**, 18/**15712**

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes
Einbindung des Landtags

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller
Abg. Toni Schuberl
Abg. Dr. Marcel Huber
Abg. Richard Graupner
Abg. Joachim Hanisch
Abg. Stefan Schuster
Abg. Alexander Muthmann
Abg. Raimund Swoboda
Staatssekretär Gerhard Eck

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich komme zu **Tagesordnungspunkt 8**:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes
Einbindung des Landtags (Drs. 18/14136)
- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Verteilung: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD 4 Minuten, SPD 4 Minuten und FDP 4 Minuten, Staatsregierung 9 Minuten; die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils 2 Minuten sprechen. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Toni Schuberl von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Schuberl.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Am 16. März 2020 ist das erste Mal in der Geschichte des Freistaats Bayern ein landesweiter Katastrophenfall ausgerufen worden. Er dauerte bis zum 16. Juni 2020. Am 9. Dezember 2020 wurde das zweite Mal ein landesweiter Katastrophenfall ausgerufen, der bis letzte Woche andauerte. Insgesamt waren dies 272 Tage.

Dies ist eine neue Dimension, an die das Katastrophenschutzgesetz angepasst werden muss. Die zentrale Wirkung der Ausrufung des K-Falles ist es zwar, dass Zuständigkeiten gestrafft werden. Das ist aber nicht das Einzige. Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz verleiht auch Kompetenzen, auf Organisationen und Privatpersonen zwangsweise zugreifen zu können. Verboten werden kann auch das Betreten des Katastrophengebietes. Personen können von dort verwiesen, das Katastrophengebiet kann gesperrt oder geräumt werden. Im Falle des landesweiten Katastrophenfalls ist das das Gebiet des gesamten Freistaats Bayern.

Im Bereich des Zugriffs auf Dritte liest sich das Bayerische Katastrophenschutzgesetz ähnlich wie das Bayerische Infektionsschutzgesetz. Aus diesem Grunde ist es auch sinnvoll, die guten Regelungen aus dem einen Gesetz in das andere Gesetz zu übernehmen. Diesen Regelungen haben letztes Jahr im Übrigen auch die Fraktionen von FREIEN WÄHLERN und CSU zugestimmt.

Der Landtag muss bei gravierenden Katastrophen durch das Innenministerium informiert werden – und zwar automatisch! Das ist ganz wichtig. Sie betonen zwar immer, man müsse doch nur einen Berichtsantrag stellen, der auch angenommen werden würde, und dann müsse das Ministerium ohnehin berichten. – Das ist aber nicht der Fall.

Ich bin Mitglied des Verfassungsausschusses. Bei uns sind noch nicht so viele Berichtsanträge beschlossen worden. Trotzdem werden sie teilweise abgelehnt. Wir GRÜNE hatten zum Beispiel einen Antrag auf Bericht über die Einschränkung von Grundrechten durch Maßnahmen in der Corona-Pandemie gestellt; er wurde von der Regierungskoalition mit Mehrheit abgelehnt. Es soll nicht berichtet werden. Vor Kurzem hat die SPD im Verfassungsausschuss einen Antrag auf Bericht über die Zustände in bayerischen Gefängnissen gestellt; die Regierungskoalition hat abgelehnt. Es soll keinen Bericht geben.

Wenn ich mir anschaue, wie meine Schriftlichen Anfragen vom Innenministerium beantwortet werden! – Gerade ist keiner da; von der Regierung ist überhaupt niemand da.

(Zuruf)

– Ah, da kommt einer! – Im Regelfall muss ich beim Innenministerium nachhaken, manchmal zweimal, manchmal dreimal, in einem Fall auch schon viermal. Die Fragen werden einfach nicht ausreichend beantwortet. Ich kann auch nur den Kopf schütteln, wenn ich daran denke, wie der Innenminister hier in der Ersten Lesung im Plenum herumgeschrien hat.

Sie sind nicht transparent. Sie muss man zu ausreichenden Informationen zwingen. Deshalb braucht es eine automatische Berichtspflicht für den Fall eines landesweiten K-Falls.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir brauchen die grundsätzliche Befugnis des Landtags, einen landesweiten K-Fall wieder aufzuheben. Das ist für das Kräftegleichgewicht zwischen den Staatsgewalten wichtig. Grundrechtseinschränkungen gehen indirekt immer vom Parlament aus. Das Parlament muss auch befugt sein, solche Einschränkungen wieder zurückzunehmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn es in Bayern ums Wesentliche geht, dann geben wir – der Bayerische Landtag – den Ton an. Doch die CSU-Landtagsfraktion, die sich früher mal als Herzkammer der CSU bezeichnet hat, bräuchte dringend mal einen Herzschrittmacher.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die FREIEN WÄHLER eignen sich als solcher nicht. Bevor die eine demokratische Abstimmung riskieren, sind sie lieber für einen Herzstillstand.

Wir von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leben vor, wie ein selbstbewusstes Parlament agieren könnte. Wir machen konkrete Vorschläge. Zeigen Sie heute, dass Sie auch anders können, und stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter Schuberl. – Als nächsten Redner darf ich den Abgeordneten Dr. Marcel Huber von der CSU-Fraktion aufrufen. Herr Abgeordneter Dr. Huber, bitte.

Dr. Marcel Huber (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Vielen Dank, Herr Schuberl, dass Sie die Argumente, die wir ja schon mehrfach ausgetauscht haben, wiederholt haben. Sie haben auch noch einmal Ihren Verweis auf die Paralleli-

tät mit dem Infektionsschutzgesetz in den Mittelpunkt gerückt; dadurch wird es aber nicht nachvollziehbarer. Ich darf die Punkte, die Sie gerade erwähnt haben, zurechtrücken.

Die Situation, die bei Ausrufung eines Katastrophenfalls vorliegt, ist nach derzeitiger Rechtslage mit Informationspflichten gegenüber allen, die zu diesem K-Fall unbedingt informiert werden müssen, verbunden. Bisher waren das auf Landkreisebene die Nachbarlandkreise, die Regierung und auch das Ministerium.

Wozu? – Man hat das gemacht, weil die anderen Behörden, die Nachbarlandkreise oder die übergeordneten Behörden in Kenntnis gesetzt werden müssen, um gegebenenfalls behilflich sein zu können, im Extremfall auch selbst die Leitung dieses K-Falls übernehmen zu können. Wenn also vor Ort irgendetwas schiefläuft und man sieht, dass die das da nicht richtig können, dann kann die Regierung beziehungsweise das Ministerium das an sich ziehen und die Verantwortung übernehmen. Wollen Sie wirklich, dass der Landtag operativ einen K-Fall, der Hochwasser oder etwas anderes betrifft, übernimmt? – Ich glaube nicht, dass das in Ihrem Sinne ist.

Sie rücken hier die Informationspflicht so in den Mittelpunkt. Ich muss dazu sagen, dass es in praxi eines K-Falls draußen ein Formblatt gibt, mit dem die anderen und höherstehenden Behörden informiert werden; oder es gibt ein automatisches digitales System, über das die Behörden informiert werden, um die notwendigen Informationen, die man braucht, um abschätzen zu können, ob das richtig läuft, tatsächlich zu bekommen.

Diese Informationspflicht ist, wie Sie es gerade beschrieben haben, natürlich auch für den Landtag notwendig, aber im Sinne der Kontrolle und nicht deswegen, um den Fall selbst zu übernehmen! Der Landtag kann diese Kontrolle mit den Werkzeugen, die ihm zu Verfügung stehen, selbstverständlich ausüben.

Da Sie sich heute hier herstellen und sagen, dass der Landtag nichts erfahre, weil Ihre Nachfragen nach irgendwelchen Berichten von der Regierungsfraktion ständig abge-

wehrt würden, frage ich: Was ist denn während der letzten eineinhalb Stunden hier gelaufen? –Wir haben zwar keinen Katastrophenfall mehr, aber die Staatsregierung berichtet hier regelmäßig bei allen Sitzungen des Parlaments zu genau diesen Dingen en détail. Also, diese Unschärfe, die daraus entsteht, dass Sie die Parallelität zum Infektionsschutzgesetz in Bezug auf die Informationspflicht herstellen wollen, hat sich im Laufe der Diskussion nicht verändert.

Das Zweite ist das Thema der Beendigung des K-Falls. Da habe ich, ehrlich gesagt, gezuckt, als Sie, um die Dramatik zu unterstreichen, den Satz gesagt haben, das Parlament müsse mitentscheiden, wenn es um die Aufhebung von Grundrechtseinschränkungen geht. – Nicht der K-Fall hat die Grundrechte eingeschränkt. Die Einschränkung der Grundrechte wurde auf Grundlage der Infektionsschutzverordnung des Bundes bzw. der Landesverordnung, also der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, geregelt. Die Ausrufung des K-Falls dient primär nicht dazu, Grundrechte einzuschränken. Der K-Fall dient dazu, eine besondere Führungsstruktur aufzubauen, um eine Großschadenslage sinnvoll zu bewältigen. Dafür gibt es ein feststehendes Reglement, wie man Behörden, Dienststellen, Organisationen und die zuständigen Kräfte am besten miteinander vernetzt. Hier ist das Thema der Grundrechte überhaupt nicht von Relevanz.

Wenn Sie mal schauen, wie ein K-Fall auf regionaler Ebene abläuft, können Sie eins zu eins auf einen landesweiten K-Fall upscalen oder extrapolieren: Der Tag beginnt mit der Lage. Lage, Lage, Lage! – Man muss sehen, was Sache ist. Daraus entsteht dann eine Analyse; dann werden die notwendigen Maßnahmen beschlossen und die Aufgaben an die einzelnen Organisationen und Kräfte verteilt. Das ist der K-Fall. Genau das passiert hier auch auf Landesebene.

Mit diesem Lagebericht ist in meinen Augen ganz eng verbunden, dass man sich jedes Mal aufs Neue fragt: Ist der K-Fall überhaupt noch gegeben? – Denn der K-Fall soll ja nicht der Normalfall sein, sondern ein Sonderfall, in dem besondere Maßnahmen notwendig werden. Deswegen ist es auch ganz naheliegend, dass nur der, der

diese besondere Katastrophenschutzlage mit den ganz besonderen Organisationsformen managt, am besten weiß, wann diese Situation nicht mehr gegeben ist. Aus diesem Grunde frage ich mich, wie der Landtag, dem die tägliche Lageberichterstattung fehlt, zu der Erkenntnis kommen soll, dass die Voraussetzungen für den K-Fall nicht mehr gegeben sind. Das können nur die beurteilen, die die Lage täglich erwägen und genau betrachten. Im landesweiten Fall ist das das zuständige Ministerium, hier das Innenministerium. Man hat – wann war es? – am 16. Juni gesagt: Jetzt haben wir es so weit im Griff, dass wir auch ohne diese besonderen Strukturen mit der Sache fertigwerden.

Sie sind mir in den beiden bisherigen Debatten schuldig geblieben, mal eine Person zu nennen, die tatsächlich zu einer Leistung herangezogen worden ist, obwohl sie dazu nicht in der Lage war. Mir fallen viele Beispiele ein, wo ich mir schon gedacht habe: Ich will denen, die sich da so vordrängen und gaffen, etwas in die Hand drücken oder sagen, jetzt nehmt ihr auch mal ein paar Sandsäcke und tragt sie da und dort hin, meine Leute können fast nicht mehr. – Aber auf die Idee, Leute, die dazu nicht in der Lage sind, zu etwas zu verpflichten, ist meiner Kenntnis nach in Bayern noch nie ein Einsatzleiter gekommen. Bevor man hier irgendwelche Privatleute in Anspruch nimmt, womöglich auch Firmenleistungen, versucht man das mit eigenen Kräften zu leisten; es werden Nachbarkräfte angefordert, es werden sogar innerhalb der Bundesrepublik aus anderen Bundesländern Kräfte hierher beordert; es werden andere Organisationen – THW bis hin zur Bundeswehr – herangezogen. Das alles funktioniert gut. Die Annahme, dass hier jemand Dinge aufgezwungen bekommt, zu denen er aufgrund seiner persönlichen Konstitution nicht in der Lage ist, spiegelt nicht die Realität wider. Aus diesem Grunde muss man das auch nicht ins Katastrophenschutzgesetz hineinschreiben. Auch wenn es nicht wörtlich erwähnt ist, verhältnismäßig ist diese Regelung, wie sie derzeit besteht, allemal.

Nachdem alle diese Punkte nicht geändert werden müssen, werden wir diesen Gesetzentwurf ablehnen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. Es gibt eine Zwischenbemerkung. Herr Schuberl, bitte schön.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege Dr. Huber, ich muss schon feststellen: Offensichtlich ist es nur möglich, gegen diesen Gesetzentwurf zu argumentieren, wenn man so tut, als hätte man ihn nicht gelesen. Sie sagen, der Landtag wolle nach unserem Gesetzentwurf ins operative Geschäft eingreifen. Ich weiß nicht, wie oft ich es in der Ersten Lesung, jetzt in der Zweiten Lesung, in der Diskussion in den Ausschüssen schon betont habe: Nein, darum geht es nicht. Der Landtag soll informiert werden, und er soll die Möglichkeit haben, mit Mehrheit die Beendigung des K-Falles festzustellen.

Sie wiederholen immer wieder die Frage, wie der Landtag bei einer regionalen Katastrophe operativ eingreifen soll. Das ist ein bewusstes Verdrehen.

Offensichtlich haben Sie das Katastrophenschutzgesetz auch nicht gelesen, wenn Sie der Meinung sind, es gäbe dadurch keine Grundrechtseinschränkungen. Sie sollten das mal lesen. Ich gehe davon aus, Sie kennen es, weil Sie mit Sicherheit schon persönlich damit befasst waren. Da kann ich nur feststellen: Sie verdrehen es anscheinend, oder Sie stellen es so dar, als sei das gar nicht möglich. Bei einem landesweiten K-Fall sind die Möglichkeiten, wie der Innenminister hier landesweit theoretisch eingreifen könnte, massiv.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dr. Marcel Huber (CSU): Das gebe ich zurück, dass Sie es nicht verstanden haben. Ich habe versucht herzuleiten, worin der Sinn der Informationspflicht gegenüber der nächsthöheren Behörde im bestehenden Katastrophenschutzgesetz besteht, nämlich eine Eingriffsmöglichkeit zu gewähren. Diese Informationspflicht in Analogie besteht gegenüber dem Landtag nicht. Sie wollen eine politische Informationspflicht im Sinne einer Kontrolle. Ich habe schon ausgeführt: Diese Kontrollaufgabe hat der Landtag mit seinen Werkzeugen. Dazu braucht es analog eine Information der nächsthöheren Instanz, wie es im Katastrophenschutzgesetz derzeit geregelt ist, nicht.

Zur Frage der Grundrechtseinschränkungen: Freilich gibt es das beim Katastrophenschutz; aber wir reden doch jetzt ständig über Maskenpflicht und Ausgangssperren. Genau darum ist es in der letzten Zeit doch gegangen und nicht um die Sperrung von Regionen, wo irgendwelche Gefährdungen zu erwarten sind.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dr. Huber. – Ich darf den nächsten Redner ans Pult bitten: Herrn Richard Graupner von der AfD-Fraktion. Herr Abgeordneter Graupner, bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit Beginn der Corona-Pandemie wurde in Bayern zweimal der Katastrophenfall ausgerufen. Mit besonderer Härte, mit besonders restriktiven Alltags- und Freiheitseinschränkungen wollte sich Markus Söder als zukünftiger starker Mann für das Kanzleramt empfehlen – auf dem Rücken der bayerischen Bürger, zulasten unserer Wirtschaft und nicht zuletzt zum Schaden unserer Kinder. Aber wie seine Träume von einer Spitzenkandidatur zerplatzten, so krachend ist auch der sogenannte bayerische Weg zerplatzt und gescheitert.

Weil Markus Söder am Krachen und Zerplatzen Gefallen gefunden hat, kracht es, wie man hört und lesen kann, gegenwärtig gar mächtig im Koalitionsgebälk zwischen der CSU und den FREIEN WÄHLERN. Da lässt Maskenmogul Markus dann par ordre du mufti aus der Staatskanzlei auch schon mal gemeinsame Anträge platzen. Meine Damen und Herren, das ist ein unwürdiges Schauspiel.

Der coronabedingte Katastrophenfall ist nun seit letzter Woche endlich wieder aufgehoben. Der personifizierte Katastrophenfall im Gewande des Herrn Ministerpräsidenten bleibt uns Bayern aber wohl noch eine Weile erhalten.

(Beifall bei der AfD)

Zurück zum Gesetzentwurf. Worum geht es? – Während im Bayerischen Infektionsschutzgesetz eine Parlamentsbeteiligung ausdrücklich vorgesehen ist, fehlt diese bisher im Katastrophenschutzgesetz für den bayernweiten Katastrophenfall – und das trotz möglicher massiver Einschnitte in die Grundrechte der Bürger, wie wir sie alle erlebt haben.

Was soll nun konkret geändert werden? – Erstens soll es zukünftig eine Informations- und Berichtspflicht des Innenministeriums gegenüber dem Landtag geben. Ich sage "natürlich"; denn Kontrolle setzt Informiertheit voraus. Dem wird eine Berichtspflicht nun einmal besser gerecht als die jetzige Regelung. In diesem Zusammenhang auch noch ein Wort zum Innenminister, der sich während der Ersten Lesung hier sehr echauffiert hat: Er muss sich wegen dieser Regelung nicht auf den Schlips getreten fühlen. Ich hege keinen Zweifel daran, dass er seinen Informationspflichten nachkommt; aber es geht eben nicht um den Ausdruck persönlichen Misstrauens, sondern schlicht und einfach um die bestmögliche Gewährleistung grundlegender demokratischer Prinzipien.

Zweitens. Es soll festgeschrieben werden, dass Personen nicht zu Hilfsleistungen herangezogen werden dürfen, wenn sie sich dadurch unverhältnismäßig gefährden. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Drittens soll der Landtag die Möglichkeit erhalten, auch gegen den Willen des Innenministers den Katastrophenfall für beendet zu erklären. Der vorgebrachte Einwand, ein Innenminister würde sich im Zweifelsfall sowieso nicht gegen das Parlament stellen, ist schwach und entspricht doch eher politischem Wunschdenken. Entscheidend ist, dass das Parlament das Handeln des Ministers effektiv korrigieren kann, wenn dies notwendig sein sollte. So hätte die Aufhebung des Corona-Katastrophenfalls schon deutlich eher erfolgen können.

Die AfD-Fraktion hat als einzige Oppositionskraft immer wieder die Aufhebung der unsinnigen und völlig überzogenen Eingriffe in die Grundrechte der Bürger verlangt.

(Beifall bei der AfD)

Wir standen damit allein auf weiter Flur. Wir wurden gerade auch von den GRÜNEN als Verschwörungstheoretiker und als verantwortungslose Unmenschen diffamiert und verlacht. Dabei haben Sie hier in Ihrer Funktion als Oppositionspartei komplett versagt.

(Beifall bei der AfD – Zurufe von den GRÜNEN)

Die AfD-Fraktion als Vertreterin einer sachorientierten, unideologischen und bürgernahen Politik wird auch einem Gesetzentwurf der GRÜNEN zustimmen, wenn er wie in diesem Ausnahmefall vernünftige Vorschläge zur Stärkung des demokratischen Prinzips enthält.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Graupner. – Eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung gibt es nicht. Ich rufe als nächsten Redner den Kollegen Joachim Hanisch für die Fraktion der FREIEN WÄHLER auf. Herr Abgeordneter Hanisch, bitte schön.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben den Gesetzentwurf schon zweimal behandelt, und er ist nicht besser geworden. Wir hatten in Bayern innerhalb kürzester Zeit zwei Katastrophenfälle, die jeweils in angemessener Zeit beendet wurden. Ich habe keine Kritik gehört, dass das Beenden entscheidend zu spät oder zu früh gewesen wäre; das Beenden hat funktioniert. Jetzt aus dem Infektionsschutzgesetz und den darin enthaltenen weitergehenden Befugnissen abzuleiten, dass man im Katastrophenschutzgesetz das Gleiche haben müsse, geht einfach zu weit, ist nicht sachgemäß und in diesem Fall auch nicht zweckmäßig.

Wir haben hier ein Problem der Demokratie. Hier wurde ein paarmal von Missachtung der Demokratie gesprochen. Wir haben weitgehend mit Katastrophen in kleinerem

Umfang zu tun, und der Landkreis oder das Landratsamt sind dafür zuständig. Sie müssen jetzt konsequenterweise den Schluss ziehen, dass im Katastrophenfall im Landkreis nicht der Landrat, sondern der Kreistag zuständig wäre, um eine Katastrophe für beendet zu erklären.

(Zuruf von den GRÜNEN)

– Natürlich haben wir die Gewaltenteilung! Entweder hat man die Gewaltenteilung auf allen Ebenen, oder man hat sie gar nicht. Aber plötzlich zu sagen – –

(Zuruf von den GRÜNEN)

– Mich wundert das nicht. Von den GRÜNEN sind auch vor Ort Anträge gestellt worden, dass der Kreistag als das beschlussfassende Organ des Landkreises informiert werden müsse. Das ist aber Aufgabe des Landrats.

(Zuruf von den GRÜNEN)

– Ja, natürlich. – Auch da haben wir es ganz klar geregelt. Die Gewaltenteilung wollen Sie plötzlich auf Landesebene ändern. Jetzt soll nicht länger der Innenminister als Vertreter der Exekutive oder der Landrat vor Ort zuständig sein, sondern jetzt soll das Parlament zuständig sein. Wenn man das jetzt auf die anderen Ebenen überträgt, dann wäre es auf unterster Ebene der Kreistag. Das ergibt keinen Sinn. Ich wollte Ihnen das anhand dieses Beispiels nur einmal erklären. Ich könnte das Ganze analog für den Bezirk als noch utopischer aufzeigen. Bei einem Katastrophenfall in einem Regierungsbezirk müssten Sie jetzt plötzlich statt des Regierungspräsidenten den Bezirkstag heranziehen, um das Ende des Katastrophenfalls zu beschließen. Das ergibt aber keinen Sinn.

Bleiben wir stattdessen bei einer vernünftigen Gewaltenteilung. Dann haben wir es auch sauber geregelt. Es kann nicht sein, dass die Gewaltenteilung auf der einen Ebene anders geregelt ist als auf einer anderen Ebene, sie ist unabhängig von der Ka-

tastrophe immer gleich. Die Entscheidung bleibt eine der Exekutive, und bei ihr wollen wir sie auch belassen.

Wir als Landtag haben viele Möglichkeiten, uns einzuschalten. Diese uns allen bekannten Möglichkeiten können wir, wenn wir glauben, es läuft nicht ordentlich, es wird Missbrauch betrieben oder es wird sonst irgendetwas vermutlich Illegitimes gemacht, nutzen. Dann kann ich immer noch den Landtag einschalten und habe damit eine vernünftige Kontrollmöglichkeit, die genutzt werden muss.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass das eine ganz klare Geschichte ist: Der Innenminister und nicht der Bayerische Landtag erklärt das Ende des Katastrophenfalls. Bei dieser Auffassung bleiben wir.

Im Übrigen glaube ich – das ist auch von meinem Vorredner gesagt worden –, dass es so auch sinnvoll ist, diese Entscheidungen nicht zu hoch anzusiedeln. Wenn wir uns erst schlaumachen müssten, was draußen der Stand der Dinge ist, dann käme mit Sicherheit nichts Vernünftiges dabei heraus. Ich bin der Auffassung: Draußen vor Ort haben wir Einsatzleiter. Draußen vor Ort haben wir geschultes Personal. Draußen vor Ort haben wir die Leute, die bisher bei allen Katastrophen in der Lage waren, diese einigermaßen vernünftig zu bewältigen. Das sollten wir auch nicht ändern. Wir FREIEN WÄHLER wollen das so belassen, wie es ist, und nicht ändern. Wir werden diesen Gesetzentwurf deshalb ablehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. – Es gibt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vom Kollegen Toni Schuberl.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege Hanisch, jetzt wird es wirklich absurd. Der Katastrophenschutz ist eine staatliche Angelegenheit, und zwar egal auf welcher Ebene, egal ob ihn ein Landrat verfügt oder ein Regierungspräsident. Für Katastrophenschutz

ist nicht der Bezirk zuständig, und schon gar nicht der Bezirkstag oder der Kreistag. Es handelt sich immer um eine staatliche Angelegenheit.

Der Unterschied zu einem landesweiten Katastrophenfall ist: Die oberste Ebene bei diesem ist der Innenminister, über ihm kommt keine Ebene mehr. Bei einem Landrat gibt es Ebenen darüber, ebenso beim Regierungspräsidenten. Beim Innenminister ist dies jedoch nicht der Fall. Das Katastrophenschutzgesetz ist für regional begrenzte Katastrophen entworfen worden. Bisher hat es auch immer nur solche gegeben. Es hat immer eine Kontrollbehörde darüber gegeben. Bei einem landesweiten Katastrophenfall gibt es aber keine solche Kontrollbehörde. Wenn eine Kontrollbehörde fehlt, fragt sich, wer die oberste Ebene kontrolliert. Wer kontrolliert die Regierung? Was wäre systematisch das Richtige? Was wäre bei der Gewaltenteilung das Richtige? – Das wäre der Bayerische Landtag! Hier zu sagen, es wäre eine kommunale Angelegenheit, ist wirklich sehr absurd und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Dass es eine staatliche Angelegenheit ist, ist mir klar. Schauen Sie aber einmal nach! In meinem Landkreis haben die GRÜNEN den Antrag gestellt, dass in dieser Katastrophe dem Kreistag zu berichten ist, damit der letztlich entscheiden kann, ob das alles in Ordnung ist. Sie können nachschauen. Ich glaube, dass das nicht der einzige Fall in Bayern gewesen ist.

Ihr Redebeitrag hat auf die Gewaltenteilung abgestellt. Wenn ich die Gewaltenteilung einmal auf andere Ebenen übertrage und sage, dass da unten eben der Staat zuständig ist, dann ist eben nach diesem Aufbau oberstes Organ die Exekutive. Wir sind uns doch einig, dass der Katastrophenfall ein Fall der Exekutive und nicht einer der Legislative ist. Aber dann sollten wir die Zuständigkeit doch dort belassen. Dort ist sie, und dort wollen wir sie auch belassen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. Das war es dann von Herrn Hanisch. – Ich darf den nächsten Redner aufrufen. Das ist der Abgeordnete Stefan Schuster. Bitte schön, Herr Abgeordneter Schuster.

Stefan Schuster (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich die Gelegenheit nutzen, vorab im Namen der SPD-Fraktion und, ich glaube, auch im Namen aller Anwesenden ein Wort des Dankes zu sagen. Wir hatten in Bayern seit Anfang Dezember das zweite Mal einen landesweiten Katastrophenfall. Wir alle sind froh, dass die zweite und die dritte Welle jetzt überstanden sind. Unser Dank und unsere Anerkennung gelten allen, die hier tatkräftig mitgeholfen haben. Ich nenne nur beispielsweise Ärztinnen und Ärzte, Pfleger und Krankenschwestern, Feuerwehrleute sowie Polizistinnen und Polizisten.

(Beifall)

Bayern kann wirklich stolz sein auf seine Bürgerinnen und Bürger und auf die vielen Ehrenamtlichen, die bereit sind, alles für ihre Mitmenschen zu geben. Dafür herzlichen Dank!

(Beifall)

Ich habe vor drei Wochen mit einem Antrag die Aufhebung des Katastrophenfalls gefordert. Die Staatsregierung ist meiner Forderung dann auch nachgekommen. Der Katastrophenfall für Bayern wurde aufgehoben.

(Beifall bei der SPD)

Das ist auch richtig, denn die Voraussetzungen dafür lagen einfach nicht mehr vor. Angesichts der Gott sei Dank niedrigen Inzidenzzahlen und der vielen Lockerungen, die die Menschen so sehr herbeisehnen, kann man nicht mehr von einem K-Fall sprechen. Unser bayerisches Gesundheitssystem ist auch ohne landesweite Koordinierung gut aufgestellt. Ich hätte mir natürlich gewünscht, dass das Innenministerium das von sich aus prüft, aber immerhin hat unser Antrag dann ja zur Aufhebung geführt.

Damit kommen wir zum entscheidenden Punkt. Wir als Parlament können den bayernweiten Katastrophenfall nicht aufheben. Wir können die Staatsregierung nur dazu auffordern. Das habe ich auch beantragt. Das widerspricht unserem Selbstverständnis als

Abgeordnete. Wir haben in dieser Krise gesehen, dass wir mehr Parlamentarismus brauchen. Hier finden die Debatten statt, und hier müssen alle wichtigen Entscheidungen getroffen werden.

Die SPD hat sich immer für mehr Parlamentsbeteiligung ausgesprochen. Wir stimmen dem Gesetzentwurf der GRÜNEN daher zu. Der Landtag soll die Kompetenz bekommen, den Katastrophenfall für Bayern aufzuheben. Das schränkt ein effektives Verwaltungshandeln nicht ein – die Staatsregierung bleibt daneben ja auch zuständig –, bringt aber mehr Legitimität durch das Parlament.

Klar ist auch: Das gilt nur für den bayernweiten Katastrophenfall, den wir 2020 das erste Mal überhaupt hatten. Das ist also eine neue Situation, auf die wir reagieren. Auch der Bundestag hat ja auf diese neue Situation reagiert. Für regionale Katastrophenfälle, etwa bei Hochwasser, bleibt es natürlich bei der Zuständigkeit vor Ort. Wenn es aber, wie jetzt, einen landesweiten Katastrophenfall gibt und sich Bayern damit insgesamt in einer Krisensituation befindet, dann sollte es eine demokratische Selbstverständlichkeit sein, dass der Bayerische Landtag hier ein eigenes Mitspracherecht hat.

Uns als SPD ist aber auch wichtig, dafür zu sorgen, dass unseren Hilfsorganisationen weiterhin Mehrkosten erstattet werden. Es geht nicht an, dass sie uns durch die Krise bringen und dann hinterher die Zeche zahlen müssen. Wir wollen auch weiterhin ein leistungsfähiges Gesundheitswesen, das für jeden und für jede da ist – egal ob arm oder reich.

(Beifall bei der SPD)

Wir müssen für die nächste Krise gewappnet sein. Ein Kaputtsparen des öffentlichen Gesundheitswesens werden wir nicht hinnehmen. Wir wollen, dass hier tatkräftig investiert wird.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Schuster. Zwischenbemerkungen liegen nicht vor. – Ich darf den nächsten Redner aufrufen, Herrn Abgeordneten Muthmann. Bitte schön, Herr Muthmann.

Alexander Muthmann (FDP): Lieber Herr Kollege Schuster, natürlich sind wir auch für Parlamentsbeteiligung in Fragen legislativer Tätigkeiten. Wir hatten in der Corona-Krise ja ganz vieles, bei dem wir glaubten, dass es auch parlamentarisch beraten und entschieden werden müsste. Nur das, was hier heute zur Beratung vorliegt, ist eben gerade nicht legislatives Tun, Normsetzung. Sondern das, was wir hier und heute beraten, ist die Frage, im Rahmen gesetzlicher Vorgaben auch bei großen Unglücksfällen und Katastrophen der Exekutive, die für die Bewältigung zuständig ist, das notwendige Kriseninstrumentarium an die Hand zu geben. Deswegen ist an dieser Stelle der Bezug auf mehr Parlamentsbeteiligung an sich nach unserem Dafürhalten nicht der richtige Anlass und Ansatzpunkt der Debatte und der Diskussion.

Zum Kollegen Schuberl und zum Änderungsantrag zum Artikel 9, zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der dort eingefügt werden soll, will ich nur so viel sagen: Das muss man sich gut überlegen. Nächste Woche werden wir die Novellierung des PAG besprechen; mit insgesamt 30 oder 35 Befugnissen. Ich weiß nicht, wie viele Befugnisse im PAG enthalten sind. Wenn wir bei jeder einzelnen Befugnis den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesondert nennen würden, wäre das schlicht unnötig und überzogen, weil das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Ausfluss der Rechtsstaatlichkeit ohnehin bei jedem hoheitlichen Tun zu beachten ist.

Deswegen ist das weder im PAG bei den einzelnen Befugnisnormen noch hier an dieser Stelle in gesonderter Weise notwendig. Das würde eher zu Debatten führen, zu der Frage: Warum ist dort das Verhältnismäßigkeitsprinzip noch mal gesondert genannt? Gilt es woanders nicht? Das würde eher Gegenschlussargumente provozieren. Das ist nach unserer Überzeugung auch nicht sinnvoll.

Aber das Kernstück ist ja ein ganz anderer Punkt. Darauf will ich nur noch ganz kurz eingehen: Man muss sich bei einer landesweiten Katastrophe schon deutlich machen, wie viele Informationen aus wie vielen örtlichen Krisenstäben in die überörtlichen Krisenstäbe und dann auf die Landesebene fließen – gerade in der Corona-Krise oder in anderen großen Fällen –, wie viele Fachbehörden zuliefern, um all die Informationen abzuliefern, die zu einer umfassenden und für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Informationsgrundlage führen.

Das alles ist auch vom Lagezentrum und den dorthin Berufenen nur mit großem Engagement und viel Aufwand zu erreichen. Wir als Landtag haben nicht annähernd die Möglichkeiten, uns in dieser Detailschärfe über all diese Fragen so zeitnah zu informieren, dass wir auch eine entsprechende Entscheidung sachgerecht treffen können. Es ist schon eine Gestaltungsfrage und auch operatives Geschäft, ob man entscheidet, dass der Katastrophenfall noch weiter fortbesteht oder dass es eben an der Zeit ist, ihn zu beenden. Das ist Bestandteil operativen Tuns, und das soll sowohl beim Beginn als auch beim Ende bei den Verantwortlichen, die zur Katastrophenbekämpfung berufen sind, verbleiben.

Eine letzte, auch rechtsstaatlich systematische Anmerkung will ich noch machen: Wir halten auch nichts davon, Gestaltungskompetenzen sowohl in der Legislative als auch in der Exekutive gleichwertig nebeneinander zu platzieren. Das führt nur zu Irritationsgefahren und nicht zu einer Verbesserung der Rechtslage. Deswegen können wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Muthmann. Nachfragen gibt es keine. Dann darf ich den fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda aufrufen. – Wie bekannt, haben Sie zwei Minuten Redezeit.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Hohes Haus! Die GRÜNEN-Fraktion meint, bei Katastrophen solle der Landtag die Katastrophe beenden können, wenn sie länger als zwei Monate dauert oder die Staatsregierung diese nicht zeitgerecht beendet. Dann

soll das an ihrer Stelle der Landtag machen. Wäre das eine gute Lösung? – Vielleicht schon, wenn man nach Berlin schaut: Dort ist die epidemische Lage nationaler Tragweite verlängert worden, obwohl diese eigentlich gar nicht mehr besteht. Man hat es aus einem politischen Grund gemacht, damit man diese Impfkampagne als großen wissenschaftlichen Test fortsetzen darf. Denn die Impfstoffe haben ja nur eine vorläufige Zulassung oder eine Notfallzulassung.

Jetzt sagen aber die GRÜNEN, das müsse man in Bayern im Katastrophenrecht einführen. Ich sage Ihnen: Im Landtag hier in Bayern bestehen Mehrheitsverhältnisse, und diese Mehrheitsverhältnisse sind durch Wahl festgelegt. Die CSU ist seit vielen Jahren im Vorteil. Jetzt hat sie halt einen Herzschrittmacher bekommen, wie Herr Schuberl richtig festgestellt hat, damit sie auch weiterhin im Vorteil ist. Glauben Sie von den GRÜNEN wirklich, dass im Falle einer unsachgemäßen Fortsetzung einer Katastrophenlage diese mit Herzschrittmacher fit gemachte CSU mit ihrer Mehrheit gegen die eigene Regierung entscheiden würde? Nichts anderes würden Sie ja bewirken wollen. Nein, unser Landtag ist eben nicht zu einer eigenständigen institutionellen Willenserklärung und nicht dazu fähig, so etwas gegen die Regierungsmehrheitspartei durchzusetzen.

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN ist deshalb aus meiner Sicht ausgemachter Blödsinn, um nicht zu sagen: nichts weiter als heiße Luft, ein Schaufensterantrag zur Pseudoglorifizierung der parlamentarischen Parteiendemokratie nach bayerischer Lesart, der wirklich nicht ernst genommen werden kann. Den GRÜNEN empfehle ich: Machen Sie sich bei der nächsten Wahl nicht nur zum Herzschrittmacher der CSU, sondern greifen Sie nach der Macht, überzeugen Sie den Wähler. Mir selbst sage ich aber: Gott bewahre uns vor der Mehrheit der GRÜNEN in unserem Freistaat.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich für die Einhaltung der Redezeit. – Nächster Redner ist Herr Staatssekretär Gerhard Eck, der zusammenfassend Stellung nimmt. Bitte schön.

Staatssekretär Gerhard Eck (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Hier gäbe es viel zu sagen, ich versuche aber, das noch nicht Angesprochene in den Mittelpunkt zu rücken. Ganz besonders unterstreichen möchte ich, was Herr Kollege Marcel Huber gesagt hat. Er hat die Situation in profunder Kenntnis geschildert. Gerade bei ihm will ich mich ganz herzlich bedanken; denn er ist bis auf den heutigen Tag noch im Rettungsdienst und bei der Feuerwehr unterwegs. Wenn es im Hohen Haus irgendjemanden gibt, der die Situation erstens als auf der kommunalpolitischen Ebene Tätiger, zweitens als ehemals im Kabinett Tätiger, drittens hier im Parlament sitzend und viertens auch noch als Praktiker beurteilen kann, dann ist er es. Er kennt alle Seiten dieser Situation, die wir heute diskutieren.

Ich habe, als ich die Debatte verfolgt habe, auch Herrn Kollegen Graupner hören können. Das hat jetzt nichts mit dem Menschlichen zu tun, aber ich bin froh und dankbar, dass die Situation jetzt so ist, wie sie ist; denn das Erklären oder das Aufheben eines Katastrophenfalls von einem solchen politischen Geplänkel abhängig zu machen, ist mit Worten nicht zu beschreiben. Wenn man in der Politik aktiv unterwegs ist und wenn man seit vierzig Jahren Politik mitgestalten darf, kann man eine solche Diskussion schlicht und ergreifend nicht verstehen.

Dem Kollegen von den GRÜNEN möchte ich mit auf den Weg geben: Selbst oder gerade die Juristen sollten die Gewaltenteilung begreifen. Ich will an dieser Stelle anmerken – Herr Kollege Hanisch hat es zum Ausdruck gebracht und besonders deutlich gemacht –: Man muss eben die Demokratie auch ein Stück weit verstehen und muss sehen, wer an welcher Stelle eingesetzt ist. In einer Demokratie kann dies auch einmal wechseln. So ist das einfach. Aber in der Situation, in der man handeln muss, braucht man klare Voraussetzungen. Dann können wir nicht erst Parlamente einberufen und ein politisches Spielchen daraus machen.

Ich kürze ab. Worum geht es? – Es geht um die Informationspflicht, um das Recht des Landtags, das Ende einer Katastrophe festzustellen, um das Verhältnismäßigkeitsprinzip. In diesem Zusammenhang muss ich Sie ansprechen, lieber Herr Kollege Schus-

ter. Das hat auch nichts mit dem persönlichen und menschlichen Kontakt zu tun. Aber es ist schon vermessen, zu glauben und es hier auch noch auszusprechen, dass der Katastrophenfall aufgrund eines eigenen Antrags aufgehoben worden sei. Ich will das nicht näher kommentieren.

Auch muss man deutlich sagen: Es hat noch nie irgendwo ein Verweigern in Bezug auf Information gegeben. Noch nie! Das ist heute schon einmal angesprochen worden. Es gibt die Fragestunde, es gibt die schriftlichen Fragemöglichkeiten. Man kann überall Erkundigungen einholen, warum, weshalb und wie welche Entscheidung getroffen worden ist. Nennen Sie mir bitte nur ein einziges Beispiel, bei dem es letztlich keine Information gegeben hat. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es kann nicht sein, dass hier so diskutiert wird.

Ich glaube, über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz brauchen wir auch nicht zu reden. Auch dieser wurde noch nie verletzt. Wenn ein Beispiel des Missbrauchs genannt werden sollte, dann können wir das gerne diskutieren.

Ich will die Diskussion nicht verlängern, wir haben ohnehin schon überzogen. Aufgrund dieser wenigen Stichpunkte und der zuvor geführten Diskussion will ich nur noch sagen, dass der Gesetzentwurf aus meiner Sicht weder erforderlich noch geeignet ist. Im Gegenteil ist er im Katastrophenfall sogar hinderlich und sorgt für Probleme, die wir in unserer Gesellschaft eventuell gar nicht hätten, wenn wir ihm nicht zustimmten. Ich bitte daher dringend, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. – Herzlichen Dank.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. Bitte bleiben Sie am Redepult. – Es gibt noch eine Zwischenbemerkung von Herrn Schuberl. Bitte schön.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Staatssekretär, darf ich das so auffassen, dass ich Ihnen, wenn wieder einmal ein Berichtsantrag von uns abgelehnt wird, diesen trotzdem schicke, und Sie kommen in den Ausschuss und berichten uns? Das ist ein freundliches Angebot. Ich habe Beispiele dafür genannt, dass zumindest die Regierungskoalition dies verweigert hat.

Ich möchte ein letztes Mal klarstellen, dass es normal ist, dass bei flächendeckenden massiven Eingriffen Parlamente systematisch beteiligt werden. Ich möchte Artikel 48 der Bayerischen Verfassung zitieren, demzufolge bei einem Notstand sofort der Landtag einzuberufen und zu informieren ist. Beim Bayerischen Infektionsschutzgesetz ist es genauso. Nach Artikel 5 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes ist der Bundestag dafür zuständig, die epidemische Lage nationaler Tragweite festzustellen. Nach Artikel 28a Absatz 7 ist sogar der Landtag befugt, dies, wenn es sonst nicht festgestellt wird, für Bayern festzustellen. Es gibt also in allen Bereichen, in denen flächendeckend Eingriffsmöglichkeiten geschaffen wurden, immer eine Parlamentsbeteiligung. Deswegen ist es systemwidrig, wenn es hier nicht so ist. Jetzt gibt es landesweite Katastrophenfälle. Also muss die Regelung angepasst werden.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke. – Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Gerhard Eck (Inneres, Sport und Integration): Lieber Herr Kollege Schuberl, erstens werden Sie von mir jetzt keine pauschale Antwort bekommen können, wenn ich gar nicht weiß, was in welchem Antrag und in welchem Berichtsantrag gefordert wird. Bitte schön, stellen Sie die Anträge; dann erhalten Sie von mir auch die entsprechende Antwort.

Zweitens zur Parlamentsbeteiligung. Wenn Sie mir ein Land in der Bundesrepublik Deutschland zeigen, in dem das Parlament in der Pandemie mehr beschäftigt worden ist, in dem mehr Parlamentssitzungen stattgefunden haben als hier bei uns im Freistaat Bayern, dann können wir das Thema erneut diskutieren. – In diesem Sinne herzlichen Dank.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/14136 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD und der AfD. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.